



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Krisenvorsorge im Bereich von Lebensmitteln, Tieren und Pflanzen
Lebensmittelhygiene, Futtermittel und Betrug

Standardarbeitsanweisungen des aus dem RASFF, dem AAC-Netz und dem Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug bestehenden Warn- und Kooperationsnetzes

Version 3.1

Dieser Leitfaden wurde lediglich zu Informationszwecken erstellt. Er wurde von der Europäischen Kommission weder angenommen noch in irgendeiner Weise genehmigt.

Die Europäische Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und haftet nicht für deren Verwendung. Somit handeln Benutzer des Leitfadens in eigener Verantwortung und sollten daher entsprechende Vorkehrungen treffen.

In den Standardarbeitsanweisungen (SOP) und den „Working Instructions“ (WI) verwendete Abkürzungen und Definitionen

AAC	Administrative Assistance and Cooperation (Amtshilfe und Zusammenarbeit)
ACN	Alert and Cooperation Network (aus dem RASFF-Netz, dem AAC-Netz und dem Netz zur Betrugsbekämpfung bestehendes Warn- und Kooperationsnetz)
ADI	Acceptable Daily Intake (annehmbare tägliche Aufnahmemenge)
ALR	Allgemeines Lebensmittelrecht: Verordnung (EG) Nr. 178/2002
ARfD	Akute Referenzdosis
BMDL	Benchmark Dose Limit (Benchmark-Dosisgrenzwert)
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or Reproduction-toxic (karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch)
ECCP	European Commission's Contact Point (Kontaktstelle der Europäischen Kommission): Verwalter des RASFF-Netzes
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FFCP	Kontaktstelle eines Mitglieds des Netzes zur Betrugsbekämpfung (im Lebensmittelbereich) der EU
GD SANTE	Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
GGED	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HBGV	Health-Based Guidance Value (gesundheitsbezogener Richtwert)
INFOSAN	Internationales Netz der Behörden für Lebensmittelsicherheit
iRASFF	Elektronische und interaktive Meldungsplattform des ACN
KBE	Koloniebildende Einheiten
KS	Kontaktstelle

LKM	Lebensmittelkontaktmaterialien
ML	Höchstgehalt (Maximum Level) für Kontaminanten in Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2023/915 der Kommission und für unerwünschte Stoffe in der Tierernährung im Sinne der Richtlinie 2002/32/EG
MOE	MOE-Wert (Sicherheitsmarge für die Exposition)
MRPL	Mindestleistungsgrenze (Minimum Required Performance Limit) gemäß der Entscheidung 2002/657/EG der Kommission
Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug	Netz zur Betrugsbekämpfung (im Lebensmittelbereich) der EU im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission („IMSOC-Verordnung“)
NKS	Nationale Kontaktstelle: die benannte Kontaktstelle, die das Netzmitglied im RASFF vertritt
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
PCR	Polymerase-Kettenreaktion
PDF	Portable Document Format: elektronisches Dokumentenformat zur Verwendung mit dem Programm Adobe Acrobat
PHN	Plant Health Network (Netz für Pflanzengesundheit)
RACE	Rapid Assessment of Contaminant Exposure (schnelle Bewertung der Schadstoffexposition)
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel)
RPA	Referenzwert für Maßnahmen (Reference Point for Action) gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009
RTE	Ready-to-eat (verzehrfertig)
Rückstandshöchstgehalt	Rückstandshöchstgehalt (für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und für Pestizidrückstände im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)
SOP	Standard Operating Procedure (Standardarbeitsanweisung)
TDI	Tolerable Daily Intake (tolerierbare tägliche Aufnahmemenge)
TRACES	TRAdE Control and Expert System (integriertes EDV-System für Veterinärdaten)

TSE	Transmissible spongiforme Enzephalopathien
Verordnung über amtliche Kontrollen	Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
WI	Working Instruction: Anhang einer SOP mit ausführlichen praktischen Informationen zur Funktionsweise des RASFF-Netzes
ZKS	Zentrale Kontaktstelle

Inhaltsverzeichnis

Standardarbeitsanweisungen des aus dem RASFF, dem AAC-Netz und dem Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug bestehenden Warn- und Kooperationsnetzes.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	4
Einleitung und Anwendungsbereich der ACN-SOP	7
1. Rechtsrahmen	7
2. Zweck der SOP	7
3. SOP 1: Aufgaben der zentralen Kontaktstellen (ZKS)	8
4. SOP 2: Arten von Meldungen innerhalb des ACN – Kriterien zur Bestimmung, welche Meldung zu übermitteln ist und welche Meldungen obligatorisch sind	8
5. SOP 3: Erstellen einer ursprünglichen Meldung	9
6. SOP 4: Erstellen einer Folgemeldung	9
7. SOP 5: Übermittlung einer Meldung unter Anwendung des RASFF- und des AAC-Verfahrens	9
8. SOP 6: Aufgaben der ECCP	9
9. SOP 7: Verbreitung der von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen RASFF-Meldungen.....	9
10. SOP 8: Bewertung einer von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen Meldung	9
11. SOP 9: Abrufen von iRASFF-Meldungen; Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten	10
12. SOP 10: Vertraulichkeitsregeln für iRASFF	10
ACN-SOP 1: Aufgaben der ZKS	11
1. Anwendungsbereich	13
2. Bewährte Verfahren für die Netzmitglieder	13
3. Weitere mögliche Aufgaben, die der ZKS zugewiesen werden können:.....	15
ACN-SOP 2: Arten von Meldungen innerhalb des ACN – Kriterien zur Bestimmung, welche Meldung zu übermitteln ist und welche Meldungen obligatorisch sind	17
1. Anwendungsbereich	19
2. Anwendungsbereich der AAC	19
3. Anwendungsbereich des RASFF	20

4. Risikoevaluierung und -entscheidung	29
ACN-SOP 3: Erstellen einer ursprünglichen Meldung	33
1. Anwendungsbereich	33
2. Hinweise für das Erstellen einer Meldung	33
3. Rolle der ZKS	37
ACN-SOP 4: Erstellen einer Folgemeldung	38
1. Anwendungsbereich	39
2. Wann eine Folgemeldung abzugeben ist	39
3. Erstellen einer Folgemeldung	40
4. Bilateraler Informationsaustausch im Anschluss an eine Meldung	40
ACN-SOP 5: Übermittlung einer Meldung unter Anwendung des RASFF- und des AAC-Verfahrens	41
1. Anwendungsbereich	41
2. Fristen für die Übermittlung einer RASFF-Meldung an die ECCP nach der IMSOC-Verordnung	41
A. Fristen für die Übermittlung einer ursprünglichen Meldung:	41
B. Fristen für die Übermittlung von Folgemeldungen:	41
3. Validierung der Meldung	41
4. Wie wird die Meldung über das Netz der Kontaktstellen übermittelt?	41
A. Das RASFF-Verfahren	41
B. Das AAC-Verfahren	43
5. Einstufung	44
6. Wann ist ein Land zu kennzeichnen (Flagging)?	44
ACN-SOP 6: Aufgaben der ECCP	45
1. Anwendungsbereich	46
2. Empfang von iRASFF-Meldungen	46
3. Überprüfung der Meldung durch die ECCP	46
4. Erstellung und Verbreitung der RASFF-Meldung	47
A. Verfahren per E-Mail	47
B. Verfahren über iRASFF	47
C. Verfahren über TRACES	48
5. Entfernen einer iRASFF-Meldung	49
6. Verbreitung von RASFF-Meldungen an Nichtmitgliedsländer	51
A. Verfahren mit RASFF Window	52
B. Verfahren per E-Mail	52
7. Schließen einer RASFF-Meldung	53
8. Schließen einer Verstoßmeldung	53
9. Wöchentliche Durchsicht der iRASFF-Meldungen	53
ACN-SOP 7: Verbreitung der von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen iRASFF-Meldungen	55
1. Anwendungsbereich	55
2. Empfang der Meldungen	55
3. Filtern der Meldungen	55
4. Verbreitung der Meldungen	56
ACN-SOP 8: Bewertung einer von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen Meldung	58
1. Anwendungsbereich	58
2. Bewertung der Meldung	58
3. Folgemaßnahmen	59

ACN-SOP 9: Abrufen von iRASFF-Meldungen; Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten	60
1. Anwendungsbereich	60
2. Informationen, die aus iRASFF exportiert werden können	60
3. Hinweise zum Export von Informationen aus iRASFF	60
4. Datenbanken.....	61
5. Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten	61
ACN-SOP 10: Vertraulichkeitsregeln für iRASFF	62
1. Anwendungsbereich.....	63
2. Transparenz der iRASFF-Informationen	63
3. Vertraulichkeit von iRASFF-Informationen	64

Einleitung und Anwendungsbereich der ACN-SOP

1. RECHTSRAHMEN

Mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (im Folgenden „Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht“) wurde das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF)¹ eingerichtet. Es erstreckt sich auf alle mittelbaren oder unmittelbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, die von einem Lebens- oder Futtermittel ausgehen.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (im Folgenden „Futtermittelhygieneverordnung“)² wird das RASFF auf ernste Risiken für die Tiergesundheit und für die Umwelt, die sich aus Futtermitteln ergeben, ausgeweitet.

Mit Artikel 102 der Verordnung (EU) 2017/625 (im Folgenden „Verordnung über amtliche Kontrollen“)³ wurde das Netz der Verbindungsstellen für die Zwecke der Amtshilfe und Zusammenarbeit (administrative assistance and cooperation, AAC) eingerichtet.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“)⁴ ist das RASFF- und das AAC-Verfahren festgelegt.

Leitlinien und Verfahren, die für das Warn- und Kooperationsnetz (Alert and Cooperation Network, ACN) von Bedeutung sind:

- Kommissionsdokument „Guidance on the implementation of Articles 11, 12, 14, 17, 18, 19 and 20 of Regulation (EC) No 178/2002 on general food law“⁵.

2. ZWECK DER SOP

Auf der Grundlage des vorhandenen Rechtsrahmens kodifizieren die ACN-SOP die im Laufe der Jahre von den Netzmitgliedern, vor allem von der Kontaktstelle der Europäischen Kommission (European Commission Contact Point, ECCP), gesammelten Erfahrungen zu den folgenden zentralen Elementen:

- Arten von Meldungen und Kriterien für die Meldung
- Pflichten der Netzmitglieder

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁴ ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37.

⁵ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/food/system/files/iv?file=2016-10/gfl_req_guidance_rev_8_en.pdf, S. 10.

- Anforderungen an die Übermittlung der verschiedenen Arten von Meldungen
- spezifische Aufgaben der Kommissionskontaktstelle
- Entfernen und Ändern einer Meldung
- Informationsaustausch mit Nichtmitgliedsländern und Unternehmen
- Transparenz und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen

Die ACN-SOP werden regelmäßig überprüft. Änderungen können von jedem Netzmitglied vorgeschlagen und vor der Aufnahme in die SOP mit allen Netzmitgliedern auf einer Sitzung der ACN-Arbeitsgruppe beraten und erörtert werden. Dabei koordiniert die ECCP die Versionsverwaltung der SOP und veröffentlicht die aktualisierten ACN-SOP auf den ACN-Webseiten der GD SANTE.

3. SOP 1: AUFGABEN DER ZENTRALEN KONTAKTSTELLEN (ZKS)

Diese SOP enthält Hinweise zu den einschlägigen Anforderungen in der IMSOC-Verordnung. Ausgehend von den Erfahrungen mit ihrer Anwendung werden „bewährte Verfahren“ festgelegt, die für die Arbeit im Rahmen einer einfachen Struktur mit allen zuständigen Behörden gelten und dafür sorgen, dass eine wirksame Kommunikation zwischen den Kontaktstellen (KS) und den zuständigen Behörden besteht.

4. SOP 2: ARTEN VON MELDUNGEN INNERHALB DES ACN – KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG, WELCHE MELDUNG ZU ÜBERMITTELN IST UND WELCHE MELDUNGEN OBLIGATORISCH SIND

Der Anwendungsbereich des RASFF gemäß Artikel 50 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht, ergänzt durch Artikel 29 der Futtermittelhygieneverordnung, erstreckt sich auf unmittelbare und mittelbare Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien (LKM) oder Futtermitteln sowie auf ernste Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt im Zusammenhang mit Futtermitteln.

Der Anwendungsbereich der AAC betrifft mögliche Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625, die kein Risiko im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 darstellen.

Der Anwendungsbereich des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug umfasst Meldungen bei Verdacht auf eine absichtliche Handlung von Unternehmen oder natürlichen Personen, die gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verstößt und darauf abzielt, die Erwerber zu täuschen und daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen.

Die Mitglieder des ACN haben Zugriff auf die Meldungen. Das bedeutet, dass die Nutzer von iRASFF unabhängig davon, welchem Netz sie angehören, die Meldungen einsehen können, wenn ihrer Organisation der Zugang gewährt wird. Bei Betrugsmeldungen ist der Zugang jedoch auf das Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug beschränkt, um Ermittlungen wegen (Verdachts auf) Betrug(s) zu ermöglichen.

Diese SOP enthält Hinweise dazu, welche Art von Meldung zu übermitteln ist, und dazu, wie die im ACN zusammengeschlossenen Netze (RASFF, AAC-Netz und Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug) mithilfe von iRASFF zusammenarbeiten können.

5. SOP 3: ERSTELLEN EINER URSPRÜNGLICHEN MELDUNG

Diese SOP gibt Orientierung dazu, wie eine ursprüngliche iRASFF-Meldung zu erstellen ist, einschließlich der Erfassung von Informationen, der Verwendung von Meldungsvorlagen, der zu verwendenden Sprache, der Handhabung von Dokumenten und der Rolle der ZKS.

6. SOP 4: ERSTELLEN EINER FOLGEMELDUNG

SOP 4 vermittelt Hinweise dazu, wann und wie eine Folgemeldung zu erstellen ist.

7. SOP 5: ÜBERMITTLUNG EINER MELDUNG UNTER ANWENDUNG DES RASFF- UND DES AAC-VERFAHRENS

Diese SOP ergänzt die beiden vorherigen SOP und beschreibt, welche Schritte vom Zeitpunkt der Fertigstellung einer Meldung bis zur Übermittlung der Meldung an die ECCP unter Anwendung des RASFF-Verfahrens, einschließlich der geltenden Fristen, oder an ein anderes Mitglied unter Anwendung des AAC-Verfahrens zu unternehmen sind. Sie enthält Hinweise zu möglichen Kontrollen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten Informationen und des Übermittlungsverfahrens gewährleisten sollen.

8. SOP 6: AUFGABEN DER ECCP

In dieser SOP werden die Aufgaben der ECCP im System bei der Entgegennahme von RASFF-Meldungen der ZKS, ihrer Prüfung und Verbreitung an die ZKS sowie bei der Überwachung von AAC- und Betrugsmeldungen beschrieben. Sie enthält zudem Erläuterungen zu den Verfahren für das Entfernen und Schließen einer Meldung, die Verbreitung von RASFF-Meldungen an Nichtmitgliedsländer und die wöchentliche Durchsicht der Meldungen seitens der ECCP.

9. SOP 7: VERBREITUNG DER VON DER ECCP (RASFF-VERFAHREN) ODER VON EINER VERBINDUNGSSTELLE (AAC-VERFAHREN) EMPFANGENEN RASFF-MELDUNGEN

Diese SOP enthält Hinweise dazu, wie von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangene Meldungen von den ZKS oder den Verbindungsstellen an die relevanten zuständigen Behörden innerhalb desselben Mitgliedslands verbreitet werden sollten.

10. SOP 8: BEWERTUNG EINER VON DER ECCP (RASFF-VERFAHREN) ODER VON EINER VERBINDUNGSSTELLE (AAC-VERFAHREN) EMPFANGENEN MELDUNG

In dieser SOP werden die Elemente der Meldungen aufgeführt, die von einer ZKS oder einer Verbindungsstelle zu bewerten sind, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über Durchsetzungsmaßnahmen oder gegebenenfalls Folgemaßnahmen treffen können. Es wird beschrieben, wie bestimmte Informationen zu Ermittlungen und den von diesen Behörden eingeleiteten Maßnahmen in Form von Folgemeldungen in das iRASFF eingespeist werden sollten.

11. SOP 9: ABRUFEN VON iRASFF-MELDUNGEN; VORKEHRUNGEN FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Diese SOP enthält Hinweise zu guter Praxis beim Abrufen von iRASFF-Meldungen. Es werden auch die getroffenen Vorkehrungen beschrieben, mit denen sichergestellt werden soll, dass iRASFF den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang entspricht.

12. SOP 10: VERTRAULICHKEITSREGELN FÜR iRASFF

In dieser SOP wird erläutert, wie die Bestimmungen von Artikel 52 des Allgemeinen Lebensmittelrechts (ALR) und Artikel 8 der Verordnung über amtliche Kontrollen eingehalten werden können. Ferner enthält sie Hinweise zur Einhaltung der Bestimmung über die Nichtweitergabe von Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen.

ACN-SOP 1: Aufgaben der ZKS

Maßgebliche Vorschriften (IMSOC-Verordnung):

- (13) „zentrale Kontaktstelle“ eine Kontaktstelle, die aus den RASFF- und AAC-Kontaktstellen in dem jeweiligen Mitgliedstaat besteht, unabhängig davon, ob sie sich physisch in derselben Verwaltungseinheit befinden oder nicht;

Artikel 4

Komponenten, Netze und Kontaktstellen

- (1) Für jede Komponente wird ein Netz eingerichtet, an dem die Kommission beteiligt ist.

- (2) Die Netzmitglieder benennen mindestens eine Kontaktstelle, unterrichten die Kommissionskontaktstelle über diese Benennung und übermitteln ihr die Kontaktdaten. Sie informieren die Kommissionskontaktstelle unverzüglich von jeglichen Änderungen in diesem Zusammenhang.

- (3) Die Kommissionskontaktstelle führt eine Kontaktstellenliste, hält sie auf dem neuesten Stand und stellt sie den Netzmitgliedern zur Verfügung.

Artikel 12

Für den Austausch bestimmter Arten von Informationen zuständige Verbindungsstellen

Die Mitgliedstaaten geben an, welche der nach Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Verbindungsstellen für den Austausch von Informationen zu Betrugsmeldungen zuständig sind.

Artikel 13

Zentrale Kontaktstelle

- (1) Die zentrale Kontaktstelle in jedem Mitgliedstaat hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung effektiver Verfahren, die den reibungslosen Austausch relevanter Informationen mit allen relevanten zuständigen Behörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und die umgehende Übermittlung von Meldungen, Ersuchen oder Antworten zwecks Veranlassung geeigneter Maßnahmen an die zuständigen Behörden ermöglichen, sowie sinnvolle Archivierung der Meldungen, Ersuchen oder Antworten;
 - b) Festlegung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten und derjenigen der relevanten zuständigen Behörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in Bezug auf die Vorbereitung und Übermittlung von Meldungen, Ersuchen und Antworten sowie die Beurteilung und Weiterleitung von Meldungen, Ersuchen und Antworten von anderen Mitgliedern des Warn- und Kooperationsnetzes.
- (2) Die Mitgliedstaaten können ihre Kontaktstelle für das Netz zur Betrugsbekämpfung in ihre zentrale Kontaktstelle integrieren.
- (3) Die Kommunikation innerhalb des RASFF-Netzes erfolgt über die zentrale Kontaktstelle.

Artikel 14

Pflichten der Mitglieder des Warn- und Kooperationsnetzes

- (1) Die Mitglieder des Warn- und Kooperationsnetzes stellen die effiziente Funktionsweise ihrer Netze innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sicher.
- (2) Jede benannte Kontaktstelle des Warn- und Kooperationsnetzes meldet der Kommissionskontaktstelle ausführliche Informationen zu den Personen, die in der Kontaktstelle tätig sind, sowie deren Kontaktdaten. Hierzu benutzen sie die von der Kommission bereitgestellte Kontaktstelleninformations-Vorlage.
- (3) Die Kontaktstellen des RASFF-Netzes stellen sicher, dass die Kontaktstelle für Notfälle rund um die Uhr besetzt ist.

1. ANWENDUNGSBEREICH

In dieser SOP werden „bewährte Verfahren“ für die Erfüllung der Pflichten der Netzmitglieder im Rahmen der IMSOC-Verordnung festgelegt. Diese betreffen die effiziente Funktionsweise des RASFF, des AAC-Netzes und des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und die Gewährleistung einer wirksamen Kommunikation zwischen ihren für das ACN zuständigen ZKS einerseits und mit den zuständigen Behörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs andererseits.

2. BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR DIE NETZMITGLIEDER

- (1) Die ZKS sollte im Rahmen zuständiger nationaler Behörden und als eine einzige Stelle eingerichtet werden oder sich aus Personen verschiedener Stellen oder Abteilungen zusammensetzen, sofern diese identifizierbar und direkt erreichbar sind.
- (2) Es empfiehlt sich, eine einzige Funktionsmailbox für die ZKS einzurichten, um sicherzustellen, dass alle ihre Mitglieder informiert bleiben.

Obwohl die Kontaktstelle für Lebensmittelbetrug (Food Fraud Contact Point, FFCP) eine getrennte Einheit bleiben sollte, sollten die Mitgliedsländer sicherstellen, dass eine Abstimmung zwischen der ZKS und der FFCP jederzeit möglich ist. Die FFCP kann in der ZKS ihres Mitgliedslandes vertreten sein.

- (3) Wenn es spezifische Kontaktstellen für das RASFF, das Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug oder das AAC-Netz gibt (Letztere werden in den Rechtsvorschriften als „Verbindungsstellen“ bezeichnet), sorgt die ZKS für einen unmittelbaren Austausch mit diesen Kontaktstellen (KS).
- (4) Die ZKS sollte sicherstellen, dass
 - a) ihr Kommunikationsnetz mit ihren KS und allen einschlägigen zuständigen Behörden voll funktionsfähig ist und die unverzügliche Übermittlung von Meldungen, Ersuchen oder Antworten an die zuständigen Behörden zwecks Ergreifung geeigneter Maßnahmen ermöglicht;
 - b) sie die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer KS und der einschlägigen zuständigen Behörden in Bezug auf die Vorbereitung und Übermittlung von Meldungen, Ersuchen oder Antworten sowie die Bewertung und Verbreitung von Meldungen, Ersuchen oder Antworten, die von anderen Mitgliedern des ACN empfangen werden, genau kennt.
- (5) Das Verfahren für die Bereitstellung und Aktualisierung der Kontaktstelleninformationen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der IMSOC-Verordnung ist in WI 1.1 dargelegt. Diese WI gilt für jede Person, die der ZKS und der FFCP angehört.

- (6) Wenn Personen, die der ZKS angehören, in mehr als einer Organisation innerhalb der für die Durchsetzung der Vorschriften nach der Verordnung über amtliche Kontrollen zuständigen Behörden angesiedelt sind, sind zwecks eines effizienteren Informationsflusses folgende Vorkehrungen zu treffen: Bei für Lebensmittel- bzw. für Futtermittelfragen zuständigen Personen beispielsweise sollte die ZKS die ECCP nach dem Verfahren in WI 1.1 über diese Organisation informieren und die Kontaktdaten dieser Personen mitteilen.

Die Kommunikation zwischen den Mitgliedsländern und mit der ECCP im Zusammenhang mit dem ACN sollte über die ZKS erfolgen, mit Ausnahme des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, bei dem die Kommunikation zwischen den FFCP stattfindet. Spezialisierte KS (RASFF-NKS oder Verbindungsstellen), die verschiedenen Netzmitgliedern angehören, können direkt miteinander oder mit der ECCP oder anderen Dienststellen der Kommission in Kontakt treten. Wenn eine solche Kommunikation jedoch eine ACN-Meldung in iRASFF umfasst und mehrere Netze betroffen sind, sollten die betreffenden ZKS und die ECCP immer in Kopie der Konversation gesetzt werden. Neben ihrer Rolle als ZKS kann diese auch als Kontaktstelle für eine zuständige Behörde in einem bestimmten Bereich dienen.

- (7) „Interne“ KS, die Meldungen nicht direkt an andere Netzmitglieder übermitteln, können in bestimmten Bereichen innerhalb der Struktur eines Netzmitglieds eingerichtet werden. Einzelheiten über solche weiteren KS müssen nicht an die ECCP gesendet werden. Die ZKS könnte jedoch bestimmte Aufgaben an diese Stellen übertragen. Auch wenn diese internen KS nicht zur ZKS gehören, könnten einige Informationen über bewährte Verfahren, wie sie in den für ZKS bestimmten ACN-SOP enthalten sind, auch für diese Stellen gelten. So könnten diese internen KS beispielsweise verantwortlich sein für
- (a) das „Filtern“ von Meldungen, um diejenigen zu ermitteln, die auf regionaler und/oder lokaler Ebene weitergeleitet werden müssen,
 - (b) die Weiterleitung der Meldungen
 - an wissenschaftliche Sachverständige, damit sie Hinweise zum Umfang des festgestellten Risikos als Orientierung für die vorgeschlagene Einstufung der Meldung und die einzuleitenden Maßnahmen geben,
 - an zuständige Behörden zur Bewertung der Meldung und der einzuleitenden geeigneten Maßnahmen,
 - an regionale/örtliche Stellen zur Überwachung des Marktes für ein gemeldetes Produkt und zur Inspektion, Probenahme oder Einleitung von Maßnahmen bei den ermittelten Unternehmen im Bereich Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Agrar-Lebensmittelerzeugnisse,

- an eine zuständige Behörde, eine zuständige Stellen oder einen zuständigen Sachverständigen zur Beantwortung eines bestimmten Ersuchens,
 - an Grenzkontrollstellen zur Durchführung verstärkter Kontrollen an der Grenze,
- (c) die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, die für die Erstellung einer ursprünglichen Meldung oder einer Folgemeldung im iRASFF-System erforderlich sind.

Die ZKS sollte die ordnungsgemäße Ausführung dieser übertragenen Aufgaben überprüfen.

- (8) Die Mitgliedsländer können die eindeutige Ausweisung von ACN-Stellen/-Kontaktpersonen auf regionaler und/oder lokaler Ebene in Betracht ziehen, um eine wirksame Kommunikation zwischen der ZKS auf nationaler Ebene und der regionalen/lokalen Ebene sicherzustellen.
- (9) Die ZKS gewährleistet und überprüft die Einsatzbereitschaft eines diensthabenden Beamten, der außerhalb der Bürozeiten für die RASFF-Notfallkommunikation täglich rund um die Uhr erreichbar ist. Einzelheiten zu den Modalitäten für diensthabende Beamte sind in WI 1.2 enthalten.
- (10) Die ZKS und die spezifischen Kontaktstellen des RASFF-Netzes, des AAC-Netzes und des Netzes für Pflanzengesundheit (Plant Health Network, PHN) bzw. die FFCP müssen unbedingt so ausgestattet sein, dass sie Meldungen schnell und zuverlässig von ihrem Netz zuständiger Behörden und von der ECCP empfangen und an diese senden können. Es ist empfehlenswert, in schriftlichen Verfahren festzulegen, wie die Kommunikation im Rahmen des RASFF, des AAC-Netzes, des PHN und des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug erfolgt.
- (11) Damit die ECCP angemessen ausgestattet ist, um schnell und zuverlässig Meldungen von ihrem Netz von ZKS zu empfangen und an diese zu versenden, entwickelt und unterhält sie eine IT-Infrastruktur, die für diesen Zweck konzipiert und optimiert ist. Sie erstellt und unterhält zudem schriftliche SOP, in denen festgelegt ist, wie die Kommunikation im Rahmen des ACN erfolgt.

3. WEITERE MÖGLICHE AUFGABEN, DIE DER ZKS ZUGEWIESEN WERDEN KÖNNEN:

- Entscheidung oder Beratung, ob eine Meldung übermittelt werden sollte: siehe SOP 2,
- Erstellen einer ursprünglichen Meldung: siehe SOP 3,
- Erstellen einer Folgemeldung oder Beantwortung eines Ersuchens: siehe SOP 4,
- Gewährleistung, dass die wichtigsten Informationen in ursprünglichen und Folgemeldungen in Englisch vorliegen: siehe SOP 3 und 4,
- Vorschlagen einer Einstufung für eine Meldung: siehe SOP 5,

- Beratung zu möglichen Folgemaßnahmen in Bezug auf eine Meldung; diese Aufgabe berührt nicht die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörde für Folgemaßnahmen und Durchsetzung gemäß den Vorschriften des Lebens- und Futtermittelrechts der EU: siehe SOP 8,
- Archivieren von Meldungen und korrekte Anwendung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten: siehe SOP 9,
- Veröffentlichung von Informationen über RASFF-Meldungen, Rückrufe oder festgestellte Risiken bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Schutzes sensibler Daten: siehe SOP 10,
- Analyse der dem ACN gemeldeten Gefahren, Ermittlung von Trends als Zuarbeit für die Schwerpunktsetzung in amtlichen Kontrollen.

ACN-SOP 2: Arten von Meldungen innerhalb des ACN – Kriterien zur Bestimmung, welche Meldung zu übermitteln ist und welche Meldungen obligatorisch sind

Artikel 50 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht

Schnellwarnsystem

(1) Es wird ein Schnellwarnsystem für die Meldung eines von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit als Netz eingerichtet. An ihm sind die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde beteiligt. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde ernennen jeweils eine Kontaktstelle, die Mitglied des Netzes ist. Die Kommission ist für die Verwaltung des Netzes zuständig.

(2) Liegen einem Mitglied des Netzes Informationen über das Vorhandensein eines ernststen unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit vor, das von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgeht, so werden diese Informationen der Kommission unverzüglich über das Schnellwarnsystem gemeldet. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die Mitglieder des Netzes weiter. Die Behörde kann die Meldung durch wissenschaftliche oder technische Informationen ergänzen, die den Mitgliedstaaten ein rasches und angemessenes Risikomanagement erleichtern.

(3) Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft melden die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich über das Schnellwarnsystem

- a) sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln oder Futtermitteln oder zur Erzwungung ihrer Rücknahme vom Markt oder ihres Rückrufs aus Gründen des Gesundheitsschutzes in Fällen, in denen rasches Handeln erforderlich ist;*
 - b) sämtliche Empfehlungen oder Vereinbarungen mit der gewerblichen Wirtschaft, die zum Ziel haben, bei einem ernststen Risiko für die menschliche Gesundheit, das rasches Handeln erforderlich macht, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Lebensmitteln oder Futtermitteln auf freiwilliger Basis oder durch eine entsprechende Auflage zu verhindern, einzuschränken oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen;*
 - c) jede mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko für die menschliche Gesundheit zusammenhängende Zurückweisung eines Postens, eines Behälters oder einer Fracht Lebensmittel oder Futtermittel durch eine zuständige Behörde an einer Grenzkontrollstelle innerhalb der Europäischen Union.*
- Der Meldung ist eine eingehende Erläuterung der Gründe für die Maßnahme der zuständigen Behörden des meldenden Mitgliedstaats beizufügen. Die Meldung ist zu gegebener Zeit durch zusätzliche Informationen zu ergänzen, insbesondere wenn die Maßnahmen, die Anlass der Meldung waren, geändert oder aufgehoben werden.*

Die Kommission übermittelt den Mitgliedern des Netzes unverzüglich die Meldung und die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 erhaltenen zusätzlichen Informationen. Weist eine zuständige Behörde an einer Grenzkontrollstelle innerhalb der Europäischen Union einen Posten, einen Behälter oder eine Fracht zurück, so setzt die Kommission unverzüglich sämtliche Grenzkontrollstellen innerhalb der Europäischen Union sowie das Ursprungsland hiervon in Kenntnis.

(4) Wurde ein Lebensmittel oder Futtermittel, das Gegenstand einer Meldung über das Schnellwarnsystem war, in ein Drittland versendet, so übermittelt die Kommission diesem Land die entsprechenden Informationen.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis, welche Schritte oder Maßnahmen sie nach Erhalt der Meldungen und zusätzlichen Informationen, die über das Schnellwarnsystem übermittelt wurden, eingeleitet haben. Die Kommission leitet diese Informationen umgehend an die Mitglieder des Netzes weiter.

(6) Die Teilnahme am Schnellwarnsystem kann beitragswilligen Ländern, Drittländern und internationalen Organisationen durch Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern oder

internationalen Organisationen ermöglicht werden; die Verfahren sind in diesen Abkommen festzulegen. Diese Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Vertraulichkeitsregeln enthalten, die den in der Gemeinschaft geltenden Regeln gleichwertig sind.

Artikel 29 der Futtermittelhygieneverordnung

Schnellwarnsystem

Stellen Futtermittel, einschließlich Futtermittel für nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere, ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt dar, so findet Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entsprechende Anwendung.

Artikel 2 der IMSOC-Verordnung mit Begriffsbestimmungen:

- (2) „Netz“ eine Gruppe von Mitgliedern, die Zugriff auf eine spezifische Komponente haben;
- (3) „Netzmitglied“ eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die Kommission, eine EU-Agentur, eine zuständige Behörde eines Drittlands oder eine internationale Organisation, die Zugriff auf mindestens eine Komponente hat;
- (4) „Kontaktstelle“ die Kontaktstelle, die von dem Netzmitglied als Vertretung benannt wurde;

- (14) „Verstoßmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung eines Verstoßes gegen die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Vorschriften, der kein Risiko im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 darstellt;
- (15) „Warnmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung eines von einem Lebensmittel, einem Lebensmittelkontaktmaterial oder einem Futtermittel ausgehenden ersten unmittelbaren oder mittelbaren Risikos im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, bei dem möglicherweise ein rasches Handeln seitens eines anderen RASFF-Netzmitglieds erforderlich ist;

- (16) „Informationsmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung eines von einem Lebensmittel, einem Lebensmittelkontaktmaterial oder einem Futtermittel ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, bei dem kein rasches Handeln seitens eines anderen RASFF-Netzmitglieds erforderlich ist;
- (17) „Informationsmeldung zur Weiterbehandlung“ eine Informationsmeldung zu einem Erzeugnis, das in dem Land eines anderen RASFF-Netzmitglieds im Verkehr ist oder in Verkehr gebracht werden könnte;
- (18) „Informationsmeldung zur Kenntnisnahme“ eine Informationsmeldung zu einem Erzeugnis, das
- i) nur im Land des meldenden Netzmitglieds im Verkehr ist, oder
 - ii) nicht im Verkehr ist; oder
 - iii) nicht mehr im Verkehr ist;

- (19) „Nachrichtenmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung eines von einem Lebensmittel, Lebensmittelkontaktmaterial oder Futtermittel ausgehenden Risikos im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, wobei die Quelle der Meldung informeller Natur ist, die Meldung nicht bestätigte Informationen enthält oder ein noch nicht identifiziertes Erzeugnis betrifft;
- (20) „Grenzzurückweisungsmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung der Zurückweisung eines Postens, eines Behälters oder einer Fracht Lebensmittel, Lebensmittelkontaktmaterial oder Futtermittel aufgrund eines Risikos gemäß Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005;
- (21) „Betrugsmeldung“ eine über iRASFF übermittelte Verstoßmeldung bei Verdacht auf eine absichtliche Handlung von Unternehmen oder natürlichen Personen, die gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verstößt und darauf abzielt, die Erwerber zu täuschen und daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen;

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese SOP enthält Hinweise zu den Arten von Meldungen, die innerhalb des ACN übermittelt werden können, und dazu, wann ihre Verwendung angemessen oder erforderlich ist.

2. ANWENDUNGSBEREICH DER AAC

Das AAC-Verfahren (Artikel 102-108) gilt für alle Kontrollen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen fallen. Die Informationen

betreffen mögliche Verstöße. Das Verfahren kann eingeleitet werden, um festzustellen, ob ein Verstoß vorliegt (Artikel 104 „Amtshilfe auf Ersuchen“), wenn ein Mitgliedsland ein Amtshilfeersuchen an ein anderes Mitgliedsland übermittelt. Es kann auch eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften in einem anderen Mitgliedsland durchgesetzt wird, oder dass Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen verhängt werden können.

Im Zusammenhang mit Artikel 106 ist es möglich, das AAC-Verfahren anzuwenden, damit das Bestimmungsmitgliedsland das Versandmitgliedsland unterrichtet, sodass dieses den Sachverhalt untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Stellt das Bestimmungsmitgliedsland ein ernstes Risiko im Rahmen des RASFF fest, muss das RASFF-Verfahren angewendet werden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die Meldung an das RASFF zu eskalieren, wenn ein Verstoß, der eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, zu einer Rücknahme vom Markt führt, auch wenn kein ernstes Risiko festgestellt wird. Es wird empfohlen, das RASFF-Verfahren anzuwenden, wenn sich die Feststellung auf ein Gesundheitsrisiko bezieht, das in den Anwendungsbereich des RASFF fällt.

Bei Betrugsmeldungen ist das AAC-Verfahren anzuwenden. Diese können nicht an das RASFF eskaliert werden, da hierfür ausschließlich die Mitglieder des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug zuständig sind. PHN-Verstoßmeldungen werden auch nicht an das RASFF eskaliert, da sie in die Zuständigkeit eines anderen Netzes fallen.

3. ANWENDUNGSBEREICH DES RASFF

Der Anwendungsbereich des RASFF erstreckt sich auf **mittelbare oder unmittelbare Risiken für die menschliche Gesundheit** im Zusammenhang mit Lebensmitteln, LKM und Futtermitteln sowie auf **ernste Risiken für die Gesundheit von Tieren oder die Umwelt im Zusammenhang mit einem bestimmten Futtermittel**. Eingeschlossen sind LKM, wenn die Verwendung dieser Materialien zu einem Risiko für das mit ihnen in Berührung kommende Lebensmittel führen kann, z. B. aufgrund der Migration chemischer Stoffe oder aufgrund anderer Mängel im Material.

RASFF und AAC

Das RASFF und die AAC verfolgen unterschiedliche Hauptziele: Während das Hauptziel des RASFF darin besteht, den Kontrollbehörden für Lebensmittel und Futtermittel den schnellen Austausch und die schnelle Verbreitung von Informationen über festgestellte Risiken in Bezug auf Lebens- oder Futtermittel (und über getroffene Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken) zu ermöglichen, **damit diese Behörden rasche Abhilfemaßnahmen einleiten können, ermöglichen die Vorschriften zur Amtshilfe und Zusammenarbeit den zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten – und verpflichten sie –, miteinander zu kooperieren, um die wirksame Durchsetzung der Verordnung über amtliche Kontrollen in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension/Wirkung sicherzustellen.**

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe (AAC) kann unterschiedliche Formen annehmen, vom Informationsaustausch bis zu Ersuchen um konkretere Hilfe, z. B. die Durchführung von gemeinsamen oder Ad-hoc-Inspektionen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen zur Amtshilfe und Zusammenarbeit auch dann relevant und anwendbar sind, wenn ein grenzüberschreitender Verstoß kein unmittelbares oder mittelbares Gesundheitsrisiko nach sich zieht.

Mit der Amtshilfe soll also sichergestellt werden, dass Verstöße gegen EU-Vorschriften zur Lebensmittelkette (nicht nur gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht) mit potenzieller grenzüberschreitender Dimension sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß zuerst auffiel, als auch in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß erfolgte oder seinen Ursprung hat, verfolgt werden.

Betrugsmeldungen

Betrugsmeldungen sind eine besondere Art von Verstoßmeldungen, die über iRASFF gemeldet werden. Ihr vertraulicher Charakter impliziert, dass eine Zusammenarbeit nur innerhalb des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug möglich ist. Daher sollte die Einreichung einer RASFF-Meldung erwogen werden, wenn Gesundheitsrisiken festgestellt werden. Dies ist bei ernststen Gesundheitsrisiken obligatorisch (Entscheidung über „potenziell ernstes“ oder „ernstes“ Risiko). In solchen Fällen enthält die RASFF-Meldung keine Einzelheiten über die Ermittlung des Betrugsfalls, sondern nur Informationen, die für die Risikominderung und rasche Reaktionsmaßnahmen erforderlich sind.

Falls zum Zeitpunkt der Meldung bereits ein ernstes Gesundheitsrisiko oder andere schwere Verstöße als der untersuchte potenzielle Betrug bestehen, sollte die FFCP erwägen, in Zusammenarbeit mit der ZKS oder unter deren Koordinierung eine RASFF- bzw. Verstoßmeldung einzuleiten, um die anderen beteiligten Mitglieder zu unterrichten. Die FFCP sollte dann sensible Angaben zu Betrugsermittlungen in Form einer **Betrugsfolgemeldung** hinzufügen und auf diese Weise diese Einzelheiten zu dem Fall direkt in der RASFF- oder Verstoßmeldung weitergeben, **auf die aber nur Mitglieder des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug Zugriff haben**. Umgekehrt sollten bei RASFF- bzw. Verstoßmeldungen wesentliche Elemente wie Produktidentifizierung und Rückverfolgbarkeit, Analyseergebnisse und Gefahren, ergriffene Maßnahmen usw. vorzugsweise nur als AAC-/RASFF-Folgemeldung hinzugefügt werden, um Probleme mit der Kohärenz oder Sichtbarkeit der Informationen zu vermeiden.

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, ob das RASFF verwendet werden sollte und wann die Verwendung des RASFF gesetzlich vorgeschrieben ist.

A. FÄLLE, IN DENEN DAS RASFF NICHT ANWENDBAR IST

Besteht **kein unmittelbares oder mittelbares Risiko** für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit Lebens- oder Futtermitteln oder kein ernstes Risiko für die Tiergesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit Futtermitteln, **ist das RASFF nicht anwendbar**.

Natürlich sind die zuständigen Behörden in Fällen, in denen das Lebensmittel/Futtermittel/LKM gegen geltende Vorschriften verstößt, unabhängig vom Risiko verpflichtet, Abhilfemaßnahmen gegen den Verstoß zu treffen und gegebenenfalls die Mechanismen für Amtshilfe und Zusammenarbeit gemäß der Verordnung über amtliche Kontrollen zu aktivieren.

Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht gelten Lebensmittel, die spezifischen Bestimmungen der Union zur Lebensmittelsicherheit entsprechen, hinsichtlich der durch diese Bestimmungen abgedeckten Aspekte als sicher. Auch wenn ein Lebensmittel den Bestimmungen entspricht, dürfen die zuständigen Behörden

geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie den Verdacht haben, dass das Lebensmittel nicht sicher ist. Umgekehrt gelten Lebensmittel, die spezifischen Bestimmungen der Union zur Lebensmittelsicherheit nicht entsprechen, als nicht sicher, sofern nicht durch eine Risikobewertung das Gegenteil belegt wird. Dieser Ansatz wird im Kommissionsdokument „Guidance on the implementation of Articles 11, 12, 14, 17, 18, 19 and 20 of Regulation (EC) No 178/2002 on general food law“, insbesondere in Abschnitt I.3.6, näher erläutert.⁶

Da das Ziel des RASFF, wie bereits ausgeführt, darin besteht, den zuständigen Behörden der Mitgliedsländer den Austausch der für rasche Risikominderungsmaßnahmen notwendigen Informationen zu ermöglichen, sollte vor der Entscheidung über die Übermittlung einer RASFF-Meldung eine systematische Risikoevaluierung durchgeführt werden.

Für die Bewertung, ob von einem nichtkonformen Lebens-/Futtermittel ein Risiko ausgeht und ob dieses Risiko so erheblich ist, dass die Meldung an das RASFF notwendig wird, sind die Netzmitglieder verantwortlich. Im Folgenden sind Fälle aufgeführt⁷, bei denen das Risiko von den Netzmitgliedern als nicht so erheblich eingeschätzt wurde, dass eine Meldung an das RASFF erforderlich wäre:

- a) mangelnde Hygiene, Verderb oder Insektenbefall, die ein Lebensmittel gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet machen könnten, ohne dass dies jedoch ein unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, z. B. besteht kein Risiko, wenn durch die organoleptischen Eigenschaften des Produkts keine Möglichkeit besteht, dass das betreffende Lebens-/Futtermittel verzehrt wird;
- b) Lebens- oder Futtermittelerzeugnisse mit lebenden Parasiten, die für die öffentliche Gesundheit nicht von Belang sind, und Lebensmittelerzeugnisse, die offensichtlich mit toten Parasiten befallen sind;
- c) Unterbrechung der Kühlkette oder unvorschriftsmäßige Temperatur während der Lagerung/des Transports eines Lebensmittels ohne Auswirkung auf die Sicherheit des Lebensmittels;
- d) ein nicht zugelassener Stoff in Lebens- oder Futtermitteln, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass der Stoff in der festgestellten Menge kein Risiko für die menschliche Gesundheit oder bei Futtermitteln kein ernstes Risiko für die Tiergesundheit oder die Umwelt darstellt;
- e) Überschreitung des vorgeschriebenen Grenzwerts eines Stoffs, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass der Stoff in der festgestellten Menge kein Risiko für die menschliche Gesundheit oder bei Futtermitteln kein ernstes Risiko für die Tiergesundheit oder die Umwelt darstellt;

⁶ Abrufbar unter: [Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und ALR \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32002R0178).

⁷ Die Auflistung dient der Veranschaulichung und berührt nicht die Einschätzung der unterschiedlichen Fälle, die von den zuständigen Stellen abgegeben werden könnte.

- f) ein nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel⁸, wenn eine Risikobewertung ergibt, dass es kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt;
- g) Lebensmittel oder Futtermittel, die einen GVO enthalten oder aus einem GVO erzeugt wurden, deren Inverkehrbringen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurde;
- h) die Verwendung nicht zugelassener Stoffe in LKM, für die eine Positivliste auf EU-Ebene besteht, wenn die Stoffmenge, die migrieren kann, nicht zu einem Risiko für die menschliche Gesundheit führt;
- i) LKM, die unzulässige Veränderungen bei der Zusammensetzung oder den organoleptischen Eigenschaften bewirken, wenn diese Veränderungen kein Risiko für die menschliche Gesundheit zur Folge haben;
- j) falsche oder irreführende Etikettierung, Bewerbung oder Aufmachung eines Lebensmittels, Futtermittels oder LKM, wenn dies kein potenzielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko für bestimmte Verbraucher oder Verbrauchergruppen zur Folge hat;
- k) unrichtige oder fehlende gemeinsame Dokumente für die Einfuhr, Gesundheitszeugnisse oder beglaubigte Analyseberichte, für die kein Risiko im Zusammenhang mit den urkundlichen Unregelmäßigkeiten, z. B. bei Betrug, festgestellt werden konnte.

B. FÄLLE, IN DENEN EIN RISIKO EIN RASCHES HANDELN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSLAND ERFORDERT ODER ERFORDERN KÖNNTE (WARNMELDUNGEN)

Eine Meldung an das RASFF **ist erforderlich**

I. wenn ein ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko ein rasches Handeln⁹ **erfordert oder erfordern könnte** (Warnmeldung):

In einem solchen Fall also ist ein rasches Handeln notwendig, um ein ernstes Risiko abzuwehren.

Was die Quelle der Informationen über das ernste Risiko betrifft, so kann die Meldung eines ernsten Risikos – obwohl die meisten Meldungen auf amtliche Kontrollen der zuständigen Behörden zurückgehen – auch auf Eigenkontrollen von Unternehmen basieren. Im letzteren Fall müssen die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der Informationen, die Anlass für die Meldung sind, so gut wie möglich bewerten (z. B. sollten Analyseergebnisse nicht akkreditierter Labors oder Verfahren mit Vorsicht behandelt werden, und auf die Verwendung nicht akkreditierter Labors oder Verfahren sollte in der Meldung deutlich hingewiesen werden). Es erscheint jedoch weder sachdienlich noch sinnvoll, Eigenkontrollen von

⁸ Ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat, die in der EU vor dem 15. Mai 1997 nicht in bedeutendem Maße für den menschlichen Verzehr verwendet wurde; siehe Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1).

⁹ Artikel 2 Nummer 15 der IMSOC-Verordnung.

Unternehmen in Bezug auf eingehende Ausgangsstoffe zu melden, wenn es ein Verfahren gibt, mit dem das Risiko unter normalen Umständen ausgeschaltet werden kann.

Im Folgenden sind Fälle aufgeführt¹⁰, bei denen das Risiko von den Mitgliedstaaten als so erheblich eingeschätzt wurde, dass ein rasches Handeln erforderlich war:

- a) Lebens- oder Futtermittel, die Stoffe enthalten, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verboten sind; bei Stoffen, für die ein Referenzwert für Maßnahmen (reference point for action, RPA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/1871¹¹ festgesetzt wurde, nur dann, wenn der RPA erreicht oder überschritten ist;
- b) Lebens- oder Futtermittel, die Stoffe enthalten, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verboten sind und für die eine Risikobewertung ergibt, dass der Stoff in der festgestellten Menge ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit oder (bei Futtermitteln) für die Tiergesundheit oder die Umwelt darstellt;
- c) Lebensmittel, die Rückstände von Pestiziden oder aus ihrem Abbau resultierende Metaboliten enthalten, bei denen die prognostizierte kurzfristige Aufnahmemenge die akute Referenzdosis (ARfD) für den festgestellten Stoff übersteigt (für Einzelheiten siehe WI 2.2);
- d) Lebensmittel, die (potenziell) mutagene oder karzinogene Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹², Kategorie 1A, 1B) oder reproduktionstoxische Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Kategorie 1A, 1B) enthalten, bei denen die festgestellte Menge einen in den Unionsrechtsvorschriften vorgeschriebenen Grenzwert oder in Ermangelung dessen einen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Grenzwert überschreitet, sofern nicht eine bestimmte Risikobewertung die Festlegung einer höheren Warnschwelle zulässt;
- e) Lebensmittel, die (potenziell) mutagene oder karzinogene Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Kategorie 1A, 1B) oder reproduktionstoxische Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Kategorie 1A, 1B) enthalten, für die kein Grenzwert vorgeschrieben ist, für die jedoch die Sicherheitsmarge, die sich aus dem Vergleich der Exposition mit einem geeigneten gesundheitsbezogenen Richtwert ergibt, als zu gering angesehen wird (MOE/BMDL-Ansatz);
- f) Lebensmittel, bei denen festgestellt wurde, dass der Gehalt an Pilzen, Bakterien oder deren Toxinen, Algentoxinen, Stoffwechselprodukten, Viren oder Prionen der Art, Anzahl oder Menge nach die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien für die Lebensmittelsicherheit oder der Europäischen

¹⁰ Die Auflistung dient der Veranschaulichung und berührt nicht die Einschätzung der unterschiedlichen Fälle, die von den zuständigen Stellen abgegeben werden könnte.

¹¹ ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 41.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Kommission gemeldete und von ihr bestätigte einzelstaatliche Lebensmittelsicherheitskriterien überschreitet;

- g) lebende Parasiten in Lebensmitteln, die vor dem Verzehr keiner dieser Parasiten abtötenden Behandlung unterzogen werden sollen und so für den Verbraucher eine Gesundheitsgefahr darstellen können;
- h) Lebensmittel, in denen die kumulierte Radioaktivität (z. B. von Cs-134 und Cs-137) die in den Rechtsvorschriften (der EU oder der Mitgliedstaaten) festgelegten Höchstwerte überschreitet;
- i) vorverpackte Lebensmittel, bei denen das Vorhandensein allergieauslösender Zutaten nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹³ gekennzeichnet ist;
- j) Lebens- oder Futtermittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 aus einem nicht zugelassenen GVO bestehen, diesen enthalten oder daraus hergestellt werden, für die eine wissenschaftliche Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) zeigt, dass der Stoff ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit oder (bei Futtermitteln) für die Tiergesundheit oder die Umwelt darstellt.

Im Folgenden sind Fälle aufgeführt¹⁴, bei denen das Risiko von den Mitgliedsstaaten als so erheblich eingeschätzt wurde, dass möglicherweise ein rasches Handeln erforderlich war (zum Teil im Anschluss an eine Ad-hoc-Risikoevaluierung):

Bei Lebensmitteln:

- a) Lebensmittel, die andere als die oben erwähnten Stoffe enthalten, die einen in Unionsrechtsvorschriften festgelegten Höchstwert oder in Ermangelung dessen einen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in einer internationalen Norm festgelegten Höchstwert überschreiten;
- b) Lebensmittel, die Stoffe enthalten, die ohne Genehmigung und/oder entgegen der Erforderlichkeit einer amtlichen Zulassung gemäß Rechtsvorschriften der Union oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Lebensmittel, die Rückstände von Pestiziden oder aus ihrem Abbau resultierende Metaboliten enthalten, für die keine ARfD festgesetzt wurde (sofern nicht beschlossen wurde, dass keine ARfD notwendig oder anwendbar ist), für die allerdings eine vertretbare tägliche Aufnahmemenge (acceptable daily intake, ADI) gilt und die prognostizierte kurzfristige Aufnahmemenge die ADI übersteigt (für Einzelheiten siehe WI 2.2);
- d) Lebensmittel, bei denen festgestellt wurde, dass der Gehalt an Pilzen oder Pilztoxinen, Bakterien oder deren Toxinen, Algentoxinen,

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

¹⁴ Die Auflistung dient der Veranschaulichung und berührt nicht die Einschätzung der unterschiedlichen Fälle, die von den zuständigen Stellen abgegeben werden könnten.

Stoffwechselprodukten, Viren oder Prionen der Art, Anzahl oder Menge nach so hoch ist, dass ein erheblich erhöhtes Erkrankungsrisiko besteht, wenn die normalen Bedingungen der Verwendung des Lebensmittels durch den Verbraucher berücksichtigt werden;

- e) Lebensmittel, die ein körperliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, insbesondere Fremdkörper;
- f) verzehrfertige Lebensmittel, bei denen es zu einer schwerwiegenden Unterbrechung der Kühlkette gekommen ist, sodass sie nicht mehr sicher sind;
- g) Lebensmittel, bei denen vorgeschriebene Prüfungen zur Erkennung eines ernststen unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit entweder nicht oder in ungeeigneter Weise durchgeführt wurden;
- h) Lebensmittel für besondere Gruppen (z. B. Säuglingsnahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke), die nicht die geforderten Zusammensetzungs-kriterien für den beabsichtigten Verwendungszweck erfüllen;
- i) Lebensmittel, denen Vitamine oder Mineralien zugesetzt wurden, deren tägliche Aufnahme bei einem oder mehreren der zugesetzten Vitamine oder Mineralien zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstdosis führen würde;
- j) Lebensmittel, bei denen ein unbeabsichtigtes Vorhandensein von allergieauslösenden Stoffen nachgewiesen wurde, das nicht auf dem Etikett angegeben ist;
- k) Lebensmittel, die durch Berührung mit Materialien und Gegenständen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹⁵ beeinträchtigt werden;
- l) LKM im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die nicht für die Verwendung im Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind (z. B. überschrittene Migrationsgrenzwerte);
- m) Lebensmittel oder LKM, deren Deklaration oder Aufmachung auf dem Etikett oder der Verpackung zu einem Gesundheitsrisiko durch das Lebensmittel bei entsprechender Verwendung führen kann oder bei denen unzureichende Informationen vorliegen, um ihre sichere Verwendung zu ermöglichen;
- n) Lebensmittel, die aufgrund von Verderb oder der Verwendung ungeeigneter Zutaten oder aus einem anderen ein unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellenden Grund nicht zum Verzehr geeignet sind, sofern sie nicht offensichtlich unverzehrbare sind;
- o) nicht zugelassene neuartige Lebensmittel, für die eine negative Stellungnahme, eine nicht abschließende Stellungnahme oder keine Stellungnahme der EFSA vorliegt;

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

- p) nicht zugelassene gentechnisch veränderte Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003¹⁶, für die eine negative Stellungnahme, eine nicht abschließende Stellungnahme oder keine Stellungnahme der EFSA vorliegt;
- q) sonstige Risiken, einschließlich neu auftretender Risiken, die eine Risikoevaluierung (siehe Abschnitt 3) erforderlich machen, aus der hervorgeht, ob ein ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko vorliegt.

Bei Futtermitteln:¹⁷

- a) Überschreiten des EU-Höchstgehalts für einen unerwünschten Stoff gemäß der Richtlinie 2002/32/EG¹⁸;
- b) Überschreiten des Höchstgehalts an Pestizidrückständen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹⁹;
- c) Überschreiten eines (nationalen oder sonstigen) Höchstwerts bei anderen als den unter Buchstabe a genannten unerwünschten Stoffe;
- d) Futtermittel, bei denen festgestellt wurde, dass der Gehalt an Pilzen oder Pilztoxinen, Bakterien oder deren Toxinen, Algentoxinen, Stoffwechselprodukten, Viren oder Prionen der Art, Anzahl oder Menge nach so hoch ist, dass ein deutlich erhöhtes Risiko für die Auslösung von Tier- oder Humankrankheiten durch Persistenz in der Nahrungskette besteht;
- e) Vorhandensein von Zusatzstoffen, die für die Zieltierart oder -kategorie nicht zugelassen sind oder den festgelegten Verschleppungswert überschreiten;
- f) Vorhandensein von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln oder Verwendung von Tierarzneimitteln außerhalb der Zulassungsbedingungen;
- g) Überschreiten der zulässigen Höchstgrenze für Futtermittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003²⁰;
- h) Vorhandensein von verbotenen Materialien gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009²¹;
- i) Vorhandensein von tierischen Nebenprodukten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009²² nicht an bestimmte Tierarten verfüttert werden dürfen;

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

¹⁷ Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht und Artikel 29 der Futtermittelhygieneverordnung.

¹⁸ Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).

²¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

- j) Vorhandensein von tierischen Nebenprodukten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001²³ generell nicht oder nicht an die betreffenden Tierarten verfüttert werden dürfen;
- k) nicht zugelassene gentechnisch veränderte Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, für die eine negative Stellungnahme, eine nicht abschließende Stellungnahme oder keine Stellungnahme der EFSA vorliegt;
- l) sonstige Risiken, einschließlich neu auftretender Risiken, die eine Risikoevaluierung (siehe Abschnitt 3) erforderlich machen, aus der hervorgeht, ob ein ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko vorliegt.

C. FÄLLE, IN DENEN LEBENSMITTEL ODER FUTTERMITTEL AN DER GRENZE ZURÜCKGEWIESEN WURDEN

Eine Meldung an das RASFF **ist erforderlich**

II. *bei jeder mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko für die menschliche Gesundheit zusammenhängenden Zurückweisung eines Postens, eines Behälters oder einer Fracht Lebensmittel oder Futtermittel durch eine zuständige Behörde an einer Grenzkontrollstelle innerhalb der Europäischen Union²⁴ (**Grenzzurückweisungsmeldung**);*

III. *bei jeder mit einem ernstem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt zusammenhängenden Zurückweisung eines Postens, eines Behälters oder einer Fracht Futtermittel durch eine zuständige Behörde an einer Grenzkontrollstelle innerhalb der Europäischen Union²⁵ (**Grenzzurückweisungsmeldung**).*

D. INFORMATIONSMELDUNGEN (ZUR WEITERBEHANDLUNG, ZUR KENNTNISNAHME)

Neben den Fällen, in denen ein Risiko ein rasches grenzübergreifendes Handeln erfordert oder erfordern könnte, ermöglicht das RASFF den Mitgliedsländern auch die Übermittlung von „Informationsmeldungen“ bei einem **Risiko, das kein rasches Handeln in einem anderen Mitgliedsland erfordert**. Dabei sind in Artikel 2 der IMSOC-Verordnung zwei Arten von Informationsmeldungen vorgesehen:

- **Informationsmeldungen zur Weiterbehandlung (z. B. ein Lebensmittelerzeugnis, das in anderen Mitgliedsländern in Verkehr gebracht wird und ein**

²² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

²⁴ Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht.

²⁵ Artikel 29 der Futtermittelhygieneverordnung in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht.

Gesundheitsrisiko darstellt, dessen Risiko jedoch als nicht ernst bewertet wurde und daher kein rasches Handeln erfordert);

- **Informationsmeldungen zur Kenntnisnahme (z. B. ein Lebensmittelerzeugnis, bei dem ein ernstes Gesundheitsrisiko festgestellt wurde, das jedoch nur im meldenden Land in Verkehr gebracht wurde).**

Auf der Grundlage der obigen Hinweise müssen die Mitglieder des Netzes entscheiden, ob das AAC- oder das RASFF-Verfahren in Bezug auf die jeweilige in iRASFF erstellte Meldung angewandt werden sollte. Der Leitgedanke dabei sollte sein, was der Hauptzweck der Meldung ist, wobei die unterschiedlichen Ziele beider Systeme zu berücksichtigen sind: Wenn der Schwerpunkt darauf liegt, anderen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Netzes die Durchführung von Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen, um ein (potenzielles) Gesundheitsrisiko zu beseitigen oder die Verbraucher zu informieren, sollte das RASFF-Verfahren herangezogen werden. Wenn es um ein Amtshilfeersuchen in Bezug auf die Ermittlung eines (potenziellen) Verstoßes oder die Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften geht, sollte das AAC-Verfahren herangezogen werden. Die Netzmitglieder sollten immer überlegen, welche anderen Netzmitglieder sie über eine Verstoßmeldung unterrichten könnten, weil diese Informationen für sie nützlich sein könnten – auch wenn sie nicht direkt beteiligt oder zur Unterstützung verpflichtet sind.

RASFF-Meldungen müssen zuerst von der ECCP validiert werden, damit sie als bestätigt gelten. Die ECCP kann ferner die Meldung dem AAC-Verfahren zuordnen. Die RASFF-Meldung ist endgültig, sobald sie von der ECCP validiert wird. Nach der Validierung wird sie allen Netzmitgliedern übermittelt und kann nicht mehr dem AAC-Verfahren zugeordnet werden.

4. RISIKOEVALUIERUNG UND -ENTSCHEIDUNG

Während sich der Begriff „Risiko“ früher auf ein Risiko im Anwendungsbereich des RASFF bezog, kann es sich nach der Integration des ACN um jedes Risiko handeln, das mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Agrar-Lebensmittelzeugnissen verbunden ist und unter die Verordnung über amtliche Kontrollen fällt. Dazu gehören Risiken für die Gesundheit von Menschen, Pflanzen oder Tieren ebenso wie tierschutz- oder umweltbezogene Risiken. In iRASFF kann nur ein Risikobereich ausgewählt werden, bei dem es sich um den wichtigsten handeln sollte.

Solange der Umfang des betreffenden Risikos nicht eindeutig ist, sollte ausgehend von den verfügbaren Informationen zum Risiko eine Risikoevaluierung bereitgestellt werden, auf der die Einstufung der Meldung basiert, und zwar zusammen mit der Meldung oder ausnahmsweise, also in dringenden Fällen, im Anschluss an die Meldung. Einschlägige Informationen zum Risiko liegen möglicherweise bei den entsprechenden Unternehmern vor und können nach Überprüfung für die Entscheidung über die Schwere des Risikos (Risikoentscheidung) herangezogen werden. Die verfügbaren Risikoentscheidungen sind: „kein Risiko“, „potenzielles Risiko“, „nicht ernst“, „potenziell ernst“, „ernst“.

Die Entscheidung „kein Risiko“ bedeutet, dass ein Risiko in dem jeweiligen Bereich ausgeschlossen werden kann. Eine RASFF-Meldung sollte niemals mit der Entscheidung „kein Risiko“ einhergehen.

Die Entscheidung „potenzielles Risiko“ betrifft Fälle, in denen kein ernstes Risiko vermutet wird, aber ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann. Dennoch reichen die Informationen nicht aus, um das Risiko in die Kategorie „nicht ernst“ einzustufen.

Beispiele für potenzielle Risiken:

- neuartige Lebensmittel(zutaten) oder (nicht zugelassene) Stoffe, für die kein Risiko nachgewiesen wurde, deren Unbedenklichkeit aber ebenso wenig belegt wurde
- Überschreitung der Richtwerte für Stoffe oder Nichteinhaltung der guten Herstellungs-/Hygiene-/landwirtschaftlichen Praxis ohne weitere Hinweise auf ein Risiko
- Stoffe, die potenziell karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) sind (Klasse 2 nach der CLP-Verordnung)

„Nicht ernst“ ist das Ergebnis einer Risikoevaluierung, aus der hervorgeht, dass ein ernstes Risiko entweder nicht besteht oder sehr unwahrscheinlich ist oder dass es keine Hinweise auf ein (ernstes) Risiko gibt, aber keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit ergriffen oder nachgewiesen wurden. Eine Risikominderung ist jedoch weiterhin wünschenswert, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Beispiele für nicht ernste Risiken:

- fehlendes oder nicht ordnungsgemäßes Gesundheitszeugnis
- Salmonellen in Einzelfuttermitteln
- Dioxingehalt in Futtermittelzusatzstoffen knapp über dem ML-Wert
- Schimmelbefall
- Verstöße gegen die Vorschriften für Lebensmittelzusatzstoffe (einige stellen kein Risiko dar)
- Nicht-CMR-Stoffe, die keine akute gesundheitsschädliche Wirkung haben, aber unter Berücksichtigung der Gesamtexposition der Verbraucher chronische Folgen haben können
- pathogene Mikroorganismen in Lebensmitteln, die durcherhitzt werden müssen, es sei denn, sie könnten hitzebeständige Toxine gebildet haben oder es gilt ein Lebensmittelsicherheitskriterium (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2073/2005)

Die Entscheidung, ein Risiko als „potenziell ernst“ einzustufen, betrifft ein ermitteltes Risiko, bei dem zum Zeitpunkt der Meldung aufgrund fehlender Beweise oder eines fehlenden Konsenses nicht entschieden werden kann, ob es sich um ein ernstes Risiko handelt, ein ernstes Risiko aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Beispiele für potenziell ernste Risiken:

- CMR-Stoffe oder Stoffe, bei denen der Verdacht auf CMR-Eigenschaften besteht und für die kein HBGV, BMDL oder NOAEL zur Risikoevaluierung verfügbar ist (Stoff der Klasse 1 der CLP-Verordnung)
- Noroviren in lebenden Austern, nachgewiesen durch die PCR-Methode
- Stoffe oder Nährstoffe wie Vitamine, für die eine zulässige Höchstdosis überschritten wird, es sei denn, eine spezifische Risikoevaluierung schließt ein ernstes Risiko aus
- neue Pflanzenschädlinge, für die eine Schädlingsrisikoanalyse (PHN) aussteht

Die Entscheidung, ein Risiko als „ernst“ einzustufen, wird getroffen, wenn Beweise vorliegen, dass die Ergebnisse die Gesundheit der Verbraucher akut oder chronisch ernsthaft beeinträchtigen können.

Beispiele für ernste Risiken:

- Überschreitung des Lebensmittelsicherheitskriteriums für pathogene Mikroorganismen
- Nachweis des Vorhandenseins von Fremdkörpern, die körperliche Schäden verursachen können
- jeder Stoff in einer Konzentration, die bei Verbrauchern bei Exposition zu erheblichen akuten schädlichen Wirkungen führt (einschließlich Allergene)
- Stoffe, die eine nennenswerte physiologische Wirkung haben und gefährlich sein können, wenn sie in zu hoher Dosis oder von bestimmten Bevölkerungsgruppen aufgenommen werden
- Stoffe, die bei chronischer Exposition schwerwiegende Folgen haben können und deren Sicherheitsmarge für die Exposition zu gering ist
- CMR-Stoffe oder Stoffe, bei denen der Verdacht auf CMR-Eigenschaften besteht und für die ein HBGV, BMDL oder NOAEL verfügbar ist und bei denen eine Risikoevaluierung ein unannehmbares Risiko für den Verbraucher ergibt
- Salmonellen in Kauspielzeug für Hunde
- Aflatoxingehalt oberhalb des ML-Werts in Futtermitteln für milchgebende Tiere
- Dioxingehalt oberhalb des ML-Werts in Einzelfuttermitteln
- Überschreitung des Rückstandshöchstgehalts für einen Pestizidrückstand, für den eine Risikoevaluierung nach dem Primo-Modell eine geschätzte kurzfristige Aufnahme oberhalb der ARfD ergibt
- bestätigtes Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings (PHN)

Bei der Risikoevaluierung ist von der Hypothese auszugehen, dass das Erzeugnis für den Verbraucher erhältlich und eine Exposition gegeben ist. Handelt es sich bei dem Produkt nicht um ein Verbraucherprodukt, sondern um einen Ausgangsstoff oder ein Zwischenprodukt, dann sollte bei der Risikoevaluierung jeder Verarbeitungsschritt berücksichtigt werden, der die Gefahr beseitigt, z. B. durch einen kritischen Kontrollpunkt in einem HACCP-Plan. So kann z. B. die Feststellung eines pathogenen Mikroorganismus in einem Ausgangsstoff bei einem Hersteller zur Entscheidung „kein Risiko“ führen, wenn es einen kontrollierten Verarbeitungsschritt zur Beseitigung des Risikos gibt und eine Kreuzkontamination anderer Produkte ausgeschlossen ist.

Informationen über die Risikoevaluierung und die Risikoentscheidung werden in den Risikoabschnitt der Meldung aufgenommen. Das tatsächliche Risiko kommt in der Einstufung der Meldung zum Ausdruck, bei der ebenfalls der Vertrieb des Erzeugnisses auf dem Markt berücksichtigt wird (Vertriebsstatus, siehe auch SOP 5).

Liegt bereits eine Risikoevaluierung für eine ähnliche frühere Meldung vor, so kann diese mit gegebenenfalls notwendigen Anpassungen verwendet werden. Die ZKS sollte jedoch stets prüfen, ob die Risikoevaluierung für die betreffende Meldung zutrifft. In der Risikoevaluierung ist anzugeben, auf welchen Informationen sie beruht. Sie kann Daten aus Analyseberichten enthalten. Die EFSA hat ein Online-Tool (Rapid Assessment of Contaminant Exposure, [RACE](#)) für chemische Schadstoffe entwickelt, das die Exposition berechnet und mit verfügbaren gesundheitsbezogenen Richtwerten vergleicht, um eine schnelle Risikoevaluierung zu ermöglichen. Es ermöglicht den Vergleich der Exposition von

Verbrauchern aus verschiedenen Verbrauchergruppen oder Ländern. Weitere Informationen finden sich im EFSA-[Webinar](#) oder im EFSA-[Bericht](#) über das RACE-Tool.

Die Risikoevaluierung tritt nicht an die Stelle einer vollständigen Risikobewertung, sondern baut vielmehr auf in der Literatur oder in früheren Meldungen vorhandenen Bewertungen auf. Wenn sie eine neue Art von Risiko betrifft, für die keine früheren einschlägigen Evaluierungen vorliegen, müssen die Netzmitglieder zusätzlich zu ihrer Evaluierung des Risikos eine vollständige Risikobewertung übermitteln. Liegt diese nicht vor, sollte die ECCP die EFSA um eine vollständige Risikobewertung ersuchen.

Die Dienststellen der Kommission richten ein Archiv mit Risikoevaluierungen auf der Basis vergangener Meldungen ein. Frühere Risikoevaluierungen sind in WI 2.1 anzugeben und zu aktualisieren.

ACN-SOP 3: Erstellen einer ursprünglichen Meldung

Artikel 15

Über iRASFF ausgetauschte Informationen

- (1) Der Informationsaustausch zwischen den Kontaktstellen des Warn- und Kooperationsnetzes für die Zwecke von Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt ausschließlich in iRASFF und in Form von Meldungen, Ersuchen und Antworten.
- (2) Die Kontaktstellen des Warn- und Kooperationsnetzes füllen die relevanten Eingabefelder einer Meldung aus, um eine eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses, des Risikos bzw. der Risiken, der Verstöße und des vermuteten Betrugs zu ermöglichen, liefern so weit wie möglich Informationen zur Rückverfolgung und bestimmen die Kontaktstellen, die für die Nachbereitung einer Meldung oder für die Antwort auf ein Ersuchen zuständig sind.
- (3) Meldungen können als ursprüngliche Meldungen oder als Folge-meldungen übermittelt werden.
- (4) In den Ersuchen und Antworten ist/sind die Kontaktstelle(n) des Warn- und Kooperationsnetzes anzugeben, an die das Ersuchen oder die Antwort gerichtet ist.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese SOP enthält Hinweise dazu, wie eine ursprüngliche iRASFF-Meldung zu erstellen ist, einschließlich Informationsquellen, Verwendung von Vorlagen, Erfassung von Unterlagen usw. Im Fall des Netzes zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ist „ZKS“ als „FFCP“ zu lesen. Bei spezifischen Zuständigkeitsbereichen, z. B. Pflanzengesundheit, kann die ZKS bestimmte Aufgaben an eine zuständige Verbindungsstelle übertragen.

2. HINWEISE FÜR DAS ERSTELLEN EINER MELDUNG

- (1) Die ZKS ist für die Erfassung der notwendigen Informationen zum Ausfüllen der iRASFF-Meldung verantwortlich. Dazu gehören entsprechende Verbindungen zu den einschlägigen Kontrollbehörden, Durchsetzungsstellen und Prüflabors und unter Umständen auch zu Lebensmittelunternehmern. Als Quellen dieser Informationen kommen Laborberichte, die unzulängliche Ergebnisse ausweisen, Berichte von Untersuchungsbeauftragten oder Berichte von Lebensmittelunternehmern in Frage, doch die Berichte enthalten in vielen Fällen nicht sämtliche für die Meldung benötigten Informationen. Fehlen Angaben, so muss die ZKS die ergänzenden Informationen beantragen.

- (2) Die ZKS kann sich mit anderen Netzmitgliedern in Verbindung setzen, um die für die Meldung erforderlichen Informationen einzuholen, sollte aber die Meldung nicht wegen unbefriedigender oder ausbleibender Antworten verzögern. Es wird empfohlen, das in iRASFF integrierte Konversationsmodul zu verwenden, um Informationen anzufordern, sobald die Meldung mit anderen Netzmitgliedern geteilt wurde.
- (3) Bei der Einreichung einer Meldung sollte die iRASFF-Online-Meldungsvorlage verwendet werden, es sei denn, iRASFF ist vorübergehend nicht verfügbar oder ein anderes technisches Problem macht die Übermittlung der Meldung unmöglich. In diesem Fall sollte die „Offline“-Vorlage verwendet werden (kann bei Teams heruntergeladen werden). Die ZKS muss sicherstellen, dass alle wesentlichen Informationen in die Meldung eingegeben werden. Praktische Hinweise für die Nutzung der Vorlage mit Erläuterungen zu allen relevanten Feldern sind in WI 3.1 aufgeführt. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit sollte die Vorlage anhand der Hinweise in WI 3.1 ausgefüllt werden.
- (4) Die Meldung kann in einer der Amtssprachen der EU verfasst werden, doch es ist erwünscht, dass darüber hinaus die an die ECCP oder an andere Mitglieder übermittelte Fassung so weit wie möglich in Englisch ausgefüllt wird, vor allem Felder wie Gefahren, Name und Beschreibung des Produkts, eingeleitete Maßnahmen und Vertrieb in anderen Mitgliedsländern, was insbesondere dann wichtig ist, wenn andere Mitgliedsländer rasch handeln müssen. Bei einer sehr dringenden RASFF-Meldung wird die ECCP vor der Übermittlung der Informationen über das RASFF-Netz dafür sorgen, dass die wichtigsten Informationen in Englisch vorliegen.
- (5) Es ist wichtig, dass der Risikoabschnitt immer ausgefüllt wird und dass eine Entscheidung darüber getroffen wird, welches Risiko die Meldung darstellt. Betrifft sie eine oder mehrere Gefahren, für die keine Leitlinien in SOP 2 vorliegen oder erfordert die Risikoentscheidung eine Begründung, ist im Kasten „Motive risk decision“ eine Kurzbeschreibung einzutragen und gegebenenfalls sind Unterlagen zum Nachweis der getroffenen Risikoentscheidung beizufügen.
- (6) Das meldende Mitglied sollte stets über die Maßnahmen informieren, die es in Bezug auf das/die betreffende(n) Produkt(e) ergriffen hat, oder erklären, warum es (noch) keine Maßnahmen ergriffen hat. Wenn die ergriffenen Maßnahmen das Inverkehrbringen des Produkts einschränken, sollte deutlich gemacht werden, inwiefern und welche Produkte genau betroffen sind.
- (7) Amtliche Dokumente (z. B. Analyseberichte) und Handelsdokumente (z. B. Lieferschein, Rechnung) sind sehr hilfreich für andere Netzmitglieder und sollten der Meldung grundsätzlich beigelegt werden. Es sollte für eine hinreichende Lesbarkeit dieser Unterlagen gesorgt werden. Liegen Dokumente nicht in englischer Sprache vor, kann es sinnvoll sein, eine Notiz mit dem wichtigsten Ergebnis oder einer Erläuterung des Inhalts des Dokuments, der verwendeten Maßeinheiten oder gegebenenfalls der Legende beizufügen (z. B. für Empfängerlisten, die nicht mit der Standardvorlage ausgegeben wurden). Für die Bearbeitung der Meldung nicht notwendige

Angaben (z. B. Preise, personenbezogene Daten) sollten auf den Unterlagen geschwärzt werden. Diese Dokumente sind unter Berücksichtigung ihrer Vertraulichkeit zu behandeln (siehe SOP 10) und sollten nicht weiter als notwendig verbreitet werden. **Die Beifügung solcher Dokumente befreit die ZKS jedoch nicht davon, die entsprechenden Felder im Meldeformular auszufüllen.** Dies ist besonders bei Meldungen von Bedeutung, die sich zu einer komplexen Sammlung von Daten und Dokumenten entwickeln können.

- (8) Wenn angebracht und möglich, sollte eine gesonderte Empfängerliste unter Verwendung der von der ECCP bereitgestellten Vorlage (kann bei Teams heruntergeladen werden) für jedes Land beigefügt werden, in das das gemeldete Produkt vertrieben wurde. Dabei sollten die Empfängerlisten detailliert und vollständig sein, um Maßnahmen in einem Empfängerland zu erleichtern.
- (9) Bei Meldungen über ein nicht zugelassenes gentechnisch verändertes Lebensmittel oder Futtermittel ist der Meldung der vom Analyselabor ausgefüllte GVO-Anhang hinzuzufügen. Bei Meldungen, die Shigatoxin produzierende oder enteropathogene *Escherichia-coli*-Bakterien betreffen, ist der STEC-Anhang auszufüllen und der Meldung beizufügen. Beide Vorlagen können in Teams heruntergeladen werden.
- (10) Wenn möglich, sollten Kopien von Laborberichten beschafft werden; diese können zusammen mit der Meldung (oder erforderlichenfalls als Folgemeldung) übermittelt werden und sollten Angaben zu den Analysemethoden und den gewonnenen Ergebnissen und möglicherweise auch eine Einschätzung der Ergebnisse und der Risiken enthalten. Die Beschaffung der erforderlichen Informationen sollte ohne Verzug erfolgen.
- (11) Alle beigefügten Dokumente sollten nach Möglichkeit in digitaler Form oder als gescannte Kopie des Originals vorliegen, wenn keine digitale Kopie verfügbar ist. Kopien von schlechter Qualität (zu stark komprimiert, niedrige Auflösung oder blasse Farben) sollten vermieden werden.
- (12) Es ist äußerst wichtig, dass die Informationen korrekt sind, und soweit möglich sollten Angaben von der Quelle schriftlich statt telefonisch eingeholt werden. Die Korrektheit der Informationen sollte überprüft werden. Im Einklang mit den Bestimmungen für ACN-Meldungen gemäß der IMSOC-Verordnung sind genaue Produktangaben aufzuführen, einschließlich Name, Charge, Haltbarkeitsdatum, Packungsgröße und Packungsbeschreibung, zusammen mit Hersteller- und Vertriebsangaben. Soweit möglich, sollten deutlich erkennbare Bilder von Produkten/Etiketten in hoher Auflösung bereitgestellt werden. Unter Beachtung der Übermittlungsfristen sollten die Informationen, soweit möglich, vor der Übermittlung an das RASFF bei den Unternehmen überprüft werden. Bei einer Verstoßmeldung sollten die Informationen ausreichen, um ein gutes Verständnis des möglichen Verstoßes und etwaiger Maßnahmen zu ermöglichen, die zur Untersuchung und Behebung des Verstoßes ergriffen werden sollten.
- (13) Sind einige Informationen, wie Vertriebsangaben, nicht sofort verfügbar, sollten die bekannten Informationen in der Meldung aufgeführt werden, und

in einer zusätzlichen Anmerkung (beispielsweise in Form einer Konversation) ist darauf hinzuweisen, welche weiteren Informationen noch folgen.

- (14) Vor der Validierung der Meldung sollte die ZKS eine Endkontrolle durchführen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Dokuments zu gewährleisten. Insbesondere ist zu kontrollieren, dass alle Informationen stimmig sind (z. B. dass die Angaben in der Meldung in Bezug auf Gewichte, Chargennummern, Lieferdaten usw. mit den beigefügten Unterlagen übereinstimmen) und dass alle wesentlichen Informationen eingegeben und die richtigen Rechtsvorschriften angeführt sind (Überprüfung der Meldung). Dabei sollte klar ersichtlich sein, ob es für die eingeleiteten Maßnahmen eine nationale oder eine EU-Basis gibt. Es ist ratsam, dass die Endkontrolle von einer anderen Person vorgenommen wird als von derjenigen, die die elektronische Vorlage ausgefüllt hat. Die geforderte Vollständigkeit des Dokuments kann bei dringenden RASFF-Meldungen weniger streng eingehalten werden, vorausgesetzt, dass die fehlenden Informationen so bald wie möglich mittels einer Folgemeldung nachgereicht werden.

(15) **Elektronischer Geschäftsverkehr**

Die Anforderungen an die Registrierung (und Zulassung) von Lebensmittelunternehmern gelten für den elektronischen Geschäftsverkehr genauso wie für den stationären Handel. iRASFF sollte genutzt werden, um **online angebotene Produkte**, die gesundheitlich bedenklich sind oder bei denen der Verdacht eines Verstoßes besteht (keine gesundheitlichen Bedenken), genauso zu melden wie Produkte, die auf konventionellem Weg gehandelt werden. Die Meldung kann auch als „den elektronischen Geschäftsverkehr betreffend“ ausgewiesen werden. In diesem Fall können Informationen über die „durchgeführte Internetsuche“ (für dieses Produkt) und die Probenahme durch „Online-Kauf“ hinzugefügt werden. Außerdem wurden die Unternehmertypen „e-Plattform/e-Marktplatz“ und „e-Händler“ mit mehreren Feldern geschaffen, in denen zusätzliche Informationen über URL, Website-Eigentümer, Adresse und E-Mail des Website-Eigentümers sowie Screenshots hinzugefügt werden können.

Zu diesem Zweck sollten die Netzmitglieder

- gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 online angebotene Produkte, die Anlass zu gesundheitlichen Bedenken geben, über das RASFF melden,
- Folgemeldungen zu bestehenden RASFF-Meldungen übermitteln, wenn neue online-bezogene Informationen verfügbar werden,
- dem Marktplatz, auf dem die Produkte angeboten werden, die Verstöße melden und die ECCP über etwaige Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit grenzüberschreitend tätigen e-Plattformen informieren.

Es kann sein, dass Produkte von Verkäufern angeboten werden, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Netzmitglieder angesiedelt sind. Bei Verstößen sind die Netzmitglieder auf die Amtshilfe der Behörden von Nichtmitgliedsländern angewiesen, um den Verkauf und die Lieferung an EU-Verbraucher zu unterbinden. Stellt das nicht konforme Produkt eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, sollte es über das RASFF gemeldet werden.

3. ROLLE DER ZKS

Vor der Validierung der Meldung sollte die ZKS sicherstellen, dass die richtige Risikoentscheidung sowie die richtige Einstufung der Meldung (Warnmeldung, Informationsmeldung zur Kenntnisnahme, Informationsmeldung zur Weiterbehandlung, Grenzzurückweisungsmeldung, Verstoßmeldung oder Nachrichtenmeldung) eingegeben wird. Sie sollte die Meldung an die an der Meldung beteiligten Länder zur Kenntnisnahme oder zur Weiterbehandlung übermitteln und entscheiden, ob die Meldung als RASFF-Meldung an die ECCP (siehe SOP 5) weitergeleitet werden soll. Die ECCP überprüft die Einstufung und konsultiert die meldende ZKS, um Einvernehmen zu erzielen, wenn ihre Einstufung anders lautet als der Vorschlag der meldenden ZKS.

ACN-SOP 4: Erstellen einer Folgemeldung

Artikel 22

Folgemeldungen

- (1) Hat ein Mitglied des Warn- und Kooperationsnetzes zusätzliche Informationen zu einer ursprünglichen Meldung, übermittelt/übermitteln die betreffende(n) Kontaktstelle(n) dem Netz unverzüglich eine Folgemeldung.
- (2) Ersucht eine in Absatz 1 genannte Kontaktstelle um ergänzende Informationen zu einer ursprünglichen Meldung, so werden diese Informationen dem Warn- und Kooperationsnetz im Rahmen des Möglichen und ohne ungebührliche Verzögerung bereitgestellt.
- (3) Leitet ein RASFF-Netzmitglied nach Erhalt einer ursprünglichen Meldung gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bestimmte Maßnahmen ein, so übermittelt seine Kontaktstelle dem Warn- und Kooperationsnetz umgehend eine detaillierte Folgemeldung.
- (4) Bestehen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen darin, dass ein Erzeugnis zurückgehalten und an den Absender im Land eines anderen RASFF-Netzmitglieds zurückgeschickt wird, so
 - a) stellt das Netzmitglied, das die Maßnahme eingeleitet hat, mittels einer Folgemeldung sachdienliche Informationen über das zurückgeschickte Erzeugnis bereit, sofern diese Informationen nicht bereits vollständig in der ursprünglichen Meldung enthalten waren;
 - b) informiert das andere Netzmitglied mittels einer Folgemeldung über die Maßnahmen, die hinsichtlich des zurückgeschickten Erzeugnisses eingeleitet wurden.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: Wird durch eine Folgemeldung die Einstufung einer ursprünglichen Meldung zu einer Warn- oder Informationsmeldung geändert, so übermittelt das Mitglied des Warn- und Kooperationsnetzes diese Meldung der Kommissionskontaktstelle, sodass diese innerhalb der in Artikel 17 oder Artikel 18 vorgesehenen Fristen die Meldung überprüfen und den Kontaktstellen des Warn- und Kooperationsnetzes übermitteln kann.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach Artikel 2 Nummer 23 der IMSOC-Verordnung ist eine „Folgemeldung“ eine über iRASFF übermittelte Meldung, die ergänzende Informationen zu einer ursprünglichen Meldung enthält. Diese SOP informiert darüber, wann und wie eine Folgemeldung abzugeben

ist. Aufgrund der Rechtsgrundlage der IMSOC-Verordnung gelten die Leitlinien für Folgemeldungen nicht nur für das RASFF-Verfahren, sondern auch für Meldungen nach dem AAC-Verfahren (einschließlich Pflanzengesundheits- und Betrugsmeldungen). Ersuchen und Antworten nach dem AAC-Verfahren (in einer Konversation) können als eine Art von Folgemeldung betrachtet werden. Folgemeldungen zu einer RASFF-Meldung gelten jedoch nur dann als Folgemeldung zur RASFF-Meldung (bzw. zu dem das RASFF betreffenden Teil der Meldung), wenn sie für alle Netzmitglieder zugänglich sind.

2. WANN EINE FOLGEMELDUNG ABZUGEBEN IST

- (1) Eine Folgemeldung ist besonders nützlich für andere Netzmitglieder, die die Meldung bearbeiten, um Informationen über das Ergebnis ihrer Ermittlungen oder über ergriffene Maßnahmen zu ergänzen. Dies ist der Fall, wenn das Produkt in einem anderen Mitgliedsland vertrieben wurde oder aus einem anderen Mitgliedsland stammt. Wenn die Informationen in der ursprünglichen Meldung unvollständig oder falsch waren, wird empfohlen, dass sie von dem Land, das diese Informationen erfasst hat, ergänzt oder korrigiert werden (z. B. nach einem Ersuchen in einer Konversation).

Mithilfe eines Systems zur Länderkennzeichnung (Weiterbehandlung oder Kenntnisnahme) werden die jeweils betroffenen Länder darauf aufmerksam gemacht, falls eine Weiterbehandlung von ihnen erwartet wird. Die Kennzeichnung wird vom meldenden Mitglied im Konversationsmodul angegeben und von der ECCP überwacht. Einzelheiten zu diesem System sind in WI 4.1. festgelegt, gelten aber derzeit nur für RASFF-Meldungen. Die Kennzeichnung bei AAC- und Betrugsmeldungen erfolgt ausschließlich über das Konversationsmodul.

- (2) Bei Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 der IMSOC-Verordnung, d. h. wenn eine ZKS von der ECCP oder von einer anderen Kontaktstelle um Informationen in Form einer Antwort auf ein Ersuchen in einer Konversation oder einer Weiterbehandlung einer Meldung ersucht wurde, sollte die ZKS ohne ungebührliche Verzögerung antworten, damit die notwendigen Folgemaßnahmen zur Meldung rechtzeitig eingeleitet werden können. Liegen die Informationen nicht vor, sollte die ZKS einen Zwischenbescheid geben und erläutern, warum die angefragte Information (noch) nicht verfügbar ist und wann sie wahrscheinlich vorliegen wird.

Wird im Rahmen eines Rückrufs oder einer Rücknahme um eine Empfängerliste²⁶ ersucht, sollte das ersuchende Netzmitglied das Ersuchen begründen, wenn es um eine Informations- oder Verstoßmeldung geht, da bei der vom ersuchenden Land durchgeführten Risikoevaluierung andere Faktoren berücksichtigt worden sein können als bei der Evaluierung, die vom Land durchgeführt wurde, die das Ersuchen erhalten hat. Trifft die Begründung auf alle Mitgliedsländer zu, müssen Empfängerangaben für alle Länder (einschließlich Nichtmitgliedsländern) bereitgestellt werden. Gilt die

²⁶ Eine Liste der Unternehmer, die einen oder mehrere Teile der betreffenden Partien/Sendungen erhalten haben. Für die Erstellung der Liste steht eine elektronische Vorlage zur Verfügung.

Begründung konkret für das ersuchende Land, kann es ausreichen, nur Empfängerangaben für das ersuchende Land zu liefern.

- (3) Eine Folgemeldung ist erforderlich, wenn nach Erhalt einer RASFF-Meldung durch ein Mitgliedsland Maßnahmen in Bezug auf das Produkt eingeleitet wurden, um die Netzmitglieder gemäß Artikel 22 Absatz 3 IMSOC-Verordnung darüber zu informieren.
- (4) Die ECCP gibt Folgemeldungen mit eigenen Informationen oder Informationen von Dritten heraus, die keine Netzmitglieder sind, z. B. Nichtmitgliedsländer oder internationale Organisationen. Erhält die ECCP Folgemeldungen von Unternehmen oder deren Verbänden, konsultiert sie zunächst die beteiligten ZKS, bevor sie die Übermittlung dieser Informationen an das Netz prüft.

3. ERSTELLEN EINER FOLGEMELDUNG

Die Folgemeldung ist stets bei iRASFF einzureichen. In diesem Fall wird die Folgemeldung in die ursprüngliche Meldung im iRASFF-Onlinesystem eingegeben. Ist die ursprüngliche Meldung bei iRASFF nicht verfügbar, sollte die Offline-Vorlage der Meldung verwendet werden (kann bei Teams heruntergeladen werden). Bei der Herausgabe einer Folgemeldung sind die in SOP 3 „Erstellen einer ursprünglichen Meldung“ festgelegten Qualitätsanforderungen zu beachten.

4. BILATERALER INFORMATIONSAUSTAUSCH IM ANSCHLUSS AN EINE MELDUNG

Detaillierte Folgemeldungen (z. B. die genaue Adresse eines Empfängers oder Einzelheiten zu Lieferungen), die für andere Mitgliedsländer nicht von Belang oder Interesse sind und nur zwei Mitgliedsländer betreffen, können über iRASFF unter Anwendung des AAC-Verfahrens bilateral ausgetauscht werden, d. h. im Falle einer RASFF-Meldung ist eine Eskalation der Folgemeldung nicht immer erforderlich.

Beim AAC-Verfahren über iRASFF muss das andere Mitglied im Rahmen einer Konversation zur Weiterbehandlung oder zur Kenntnisnahme gekennzeichnet werden, um sicherzustellen, dass die Information oder das Ersuchen der anderen Partei zur Kenntnis gebracht wird (siehe SOP 5 für weitere Informationen). Sollen strukturierte Informationen oder Dokumente hinzugefügt werden, muss zusätzlich zur Konversation eine Folgemeldung erstellt werden. Handelt es sich um unstrukturierte Informationen (im Gegensatz z. B. zu Rückverfolgbarkeits-, Stichproben- oder Messdaten) oder ist eine Koordinierung der Antworten erforderlich, kann eine Konversation ausreichen.

ACN-SOP 5: Übermittlung einer Meldung unter Anwendung des RASFF- und des AAC-Verfahrens

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese SOP enthält Hinweise zu den Schritten, die vom Zeitpunkt der Fertigstellung einer iRASFF-Meldung bis zum Empfang der Meldung durch die ECCP zu unternehmen sind, einschließlich der geltenden Fristen. Zudem wird erläutert, welche Schritte für eine Verstoßmeldung erforderlich sind und wie sie sich von einer RASFF-Meldung unterscheidet.

2. FRISTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG EINER RASFF-MELDUNG AN DIE ECCP NACH DER IMSOC-VERORDNUNG

A. Fristen für die Übermittlung einer ursprünglichen Meldung:

- Warnmeldungen: innerhalb von 48 Stunden, nachdem der zuständigen Behörde ein ernstes Risiko gemeldet wurde (Artikel 17 der IMSOC-Verordnung);
- Verstoßmeldungen, Informationsmeldungen, Grenzzurückweisungsmeldungen und Betrugsmeldungen ohne ungebührliche Verzögerung (Artikel 16, 18, 20 und 21 der IMSOC-Verordnung).

B. Fristen für die Übermittlung von Folgemeldungen:

- umgehend, wenn das Netzmitglied über zusätzliche Informationen verfügt, die für andere Netzmitglieder von Bedeutung sind (Artikel 22 Absatz 1 der IMSOC-Verordnung);
- umgehend bei der Einleitung von Maßnahmen aufgrund einer RASFF-Meldung (Artikel 22 Absatz 3 der IMSOC-Verordnung);
- ohne ungebührliche Verzögerung auf Ersuchen eines anderen Netzmitglieds (Artikel 22 Absatz 2 der IMSOC-Verordnung).

„Ohne ungebührliche Verzögerung“ bedeutet, dass jede erhebliche Verzögerung nachgewiesen und erläutert werden kann. Daher sollte die ZKS den zeitlichen Ablauf der Übermittlung und die Gründe für etwaige Verzögerungen im Auge behalten.

3. VALIDIERUNG DER MELDUNG

Vor dem Übermitteln oder dem Teilen der Meldung sollte die ZKS die Meldung überprüfen und validieren, um sicherzustellen, dass die geltenden Kriterien eingehalten werden. Die ZKS sollte insbesondere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen (im Fall einer Warnmeldung gehört hierzu, ob die wesentlichen Informationen hinreichend und schnell verständlich sind) und die erforderlichen Dokumente überprüfen (siehe SOP 3 über das Erstellen einer ursprünglichen Meldung).

4. WIE WIRD DIE MELDUNG ÜBER DAS NETZ DER KONTAKTSTELLEN ÜBERMITTELT?

A. Das RASFF-Verfahren

RASFF-Meldungen können nur über iRASFF übermittelt werden; es ist aber möglich, einen Meldeentwurf ausgehend von einem abgelehnten Gemeinsamen

Gesundheitseingangsdokument (GGED) zu erstellen, indem mit der Funktion „an das RASFF melden“ aus TRACES-NT importiert wird. Das E-Mail-Verfahren wird nur verwendet, wenn iRASFF nicht verfügbar ist. Die unterschiedlichen Verfahren sind in WI 5.1 dargestellt. Im Folgenden einige allgemeine Punkte zur Beachtung:

- (1) Der Initiator der Meldung (ursprüngliche oder Folgemeldung) übermittelt die Meldung an die ZKS. Möglicherweise erfolgt die Übermittlung vom Initiator an die ZKS nicht direkt, sondern über mehrere Zwischenstellen, z. B. lokale RASFF-Kontaktstelle, regionale Kontaktstelle, Kontaktstelle der zuständigen Behörde usw., die jeweils möglichst eine Validierung vornehmen, bevor sie die Meldung weiterleiten. Für diesen Fall werden nationale Verfahren und Kontrollmechanismen benötigt, um die korrekte Übermittlung ohne vermeidbare Verzögerung zu überprüfen. Bei Netzmitgliedern, die bereits iRASFF auf mindestens zwei Ebenen (national und regional) umgesetzt haben, erfolgt die Übermittlung der iRASFF-Meldung an die ZKS über iRASFF.
- (2) iRASFF gewährleistet eine sichere und verlässliche Übermittlung der Meldungen. Wird eine Meldung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht von der ECCP validiert oder hegt die ZKS Zweifel an ihrer richtigen Übermittlung in iRASFF, sollte die ZKS bei der ECCP Erkundigungen anstellen. Ist iRASFF nicht verfügbar und wurde die Meldung per E-Mail gesendet, sollte die ZKS eine Empfangsbestätigung für die Nachricht anfordern, mit der die Meldung übermittelt wurde (für weitere Einzelheiten siehe WI 5.1).
- (3) Alle Begleitdokumente sollten in einem vom Empfänger leicht zu lesenden Format in iRASFF angehängt werden, vorzugsweise als PDF-Dateien, mit Ausnahme der Empfängerlisten. Für Empfängerlisten ist das bevorzugte Format ein Tabellenblatt, das praktikabler zum Arbeiten ist, insbesondere bei langen Listen. Dabei sollte der Druck- und Kopierschutz abgeschaltet sein, damit die ECCP alle Dokumente gegebenenfalls zu einer einzigen PDF-Datei zusammenfassen kann. Von der Qualität her sollten alle Dokumente so sein, dass die Informationen für die Empfänger gut lesbar sind, vor allem wenn Faxdokumente beigefügt werden.
- (4) Nach der Ausweisung als Warnmeldung sollten die Wörter „RASFF alert notification“ (RASFF-Warnmeldung) sowie eine Nummer zur Identifizierung der Meldung im Betreff von Nachrichten eingefügt werden, die die Meldung betreffen oder übermitteln, und die Bearbeiter sollten die Meldung auf dem Meldungsweg jeweils nicht länger als 24 Stunden zurückhalten. Ergänzende Informationen, die nicht innerhalb dieses Zeitraums beschafft werden konnten, sind später als Folgemeldung zu übermitteln. In der ursprünglichen Meldung ist auf die fehlenden Informationen und ihre spätere Übermittlung hinzuweisen. Folgemeldungen zu Warnmeldungen sind mit den Wörtern „RASFF follow-up to alert notification“ (RASFF-Folgemeldung zur Warnmeldung) und der Referenznummer der Meldung im Betreff zu versehen.
- (5) Nach der Validierung sollte die ZKS in einer Konversation in iRASFF mit dem Betreff „flagged members“ (gekennzeichnete Mitglieder) angeben,

welche Mitglieder zur Weiterbehandlung und welche Mitglieder zur Kenntnisnahme gekennzeichnet sind. Danach übermittelt die ZKS die Meldung unverzüglich an die ECCP über iRASFF (Eskalationsfunktion) oder per E-Mail (für dringende Meldungen, wenn iRASFF nicht zur Verfügung steht).

- (6) Außerhalb der Bürozeiten ist die Übermittlung einer Warnmeldung oder einer Folgemeldung, die ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellt und bei der ein oder mehrere Netzmitglieder zur Weiterbehandlung gekennzeichnet sind, telefonisch unter der RASFF-Notfallnummer der ECCP anzukündigen. Wenn eine Übermittlung über iRASFF nicht möglich ist, wird E-Mail verwendet und das Abwesenheitsverfahren aktiviert. Ist die Übermittlung in schriftlicher Form ausnahmsweise nicht sofort möglich, sollten wesentliche Informationen telefonisch über die RASFF-Notfallnummer der ECCP erteilt werden.
- (7) Als Bürozeiten für das RASFF sind festgelegt: Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr. Die Zeitangaben sind in Brüsseler Zeit (UTC +1). Von den Netzmitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Funktionsmailbox in dieser Zeit betreuen. Sie sollten mit entsprechenden Maßnahmen sicherstellen, dass sie ihre Mailbox weiter betreuen können, wenn sie sich zu den festgelegten Zeiten nicht im Büro befinden. Außerhalb dieser Zeiten informiert sie die ECCP telefonisch unter den ihnen zugewiesenen Notfallnummern über eine Warnmeldung oder Folgemeldung zu einer Warnmeldung, die ein ernstes Risiko darstellt und bei der ihr Land zur Weiterbehandlung gekennzeichnet ist.
- (8) Die ECCP unterhält eine Liste mit Notfallkontaktpersonen und deren Notfallnummern, die sie von den ZKS erhalten hat. Diese Liste ist auf Teams verfügbar und wird mindestens monatlich aktualisiert. Änderungen der Notfallkontaktangaben sollten der ECCP von den ZKS umgehend mitgeteilt werden.

B. Das AAC-Verfahren

Verstoßmeldungen sollen nur in iRASFF eingegeben werden. Die allgemeinen Anforderungen an die Qualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen sind die gleichen wie bei den RASFF-Meldungen (siehe auch SOP 3). Verstoßmeldungen erfordern eine Validierung auf nationaler Ebene in iRASFF. Diese Validierung muss nicht von der ZKS durchgeführt, sondern kann von einer Verbindungsstelle vorgenommen werden. Dieser Verbindungsstelle muss dann die Rolle des Validierers in iRASFF auf nationaler Ebene zuerkannt werden. Um eine mögliche Kollision zwischen mehreren für dasselbe Netzmitglied konfigurierten Verbindungsstellen zu vermeiden, bei der eine Verbindungsstelle vollen Zugang zu den Meldungen einer anderen Verbindungsstelle hätte, können die Verbindungsstellen stattdessen auf regionaler Ebene konfiguriert werden. In einer solchen Konfiguration kann eine Verbindungsstelle eine Meldung jedoch nicht direkt an eine Verbindungsstelle eines anderen Netzmitglieds weitergeben, sondern muss sie an die ZKS übermitteln und von dieser die Validierung und Weiterleitung der Meldung an das andere Netzmitglied anfordern. Dies gilt natürlich nicht für das PHN, bei dem die Verbindungsstellen für Pflanzengesundheit in ihrem eigenen Netz speziell ausgewiesen sind. Dies bedeutet, dass PHN-Meldungen auf nationaler Ebene nur von einem Validierer des PHN validiert werden können. Bei Betrugsmeldungen, die im Rahmen des Netzes zur Betrugsbekämpfung im

Lebensmittelbereich erfolgen, ist das AAC-Verfahren anzuwenden; sie werden aber von der FFCP validiert.

Das AAC-Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass eine Meldung nach der Validierung auf nationaler Ebene zwischen den Netzmitgliedern ausgetauscht werden kann. Die ECCP ist an diesem Verfahren nicht beteiligt, hat jedoch zu Überwachungszwecken Lesezugriff auf die geteilten Meldungen. Das meldende Mitglied teilt die Meldung mit ausgewiesenen Netzmitgliedern. Jedes Netzmitglied, mit dem die Meldung geteilt wird, wird in der Konversation, in der die Meldung geteilt wird, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung „zur Kenntnisnahme“ bedeutet, dass kein Ersuchen nach Informationen oder Maßnahmen gestellt wird. Die Kennzeichnung „zur Weiterbehandlung“ bedeutet, dass das Netzmitglied um bestimmte Informationen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Meldung ersucht wird. Das konkrete Ersuchen wird als Nachricht in einer Konversation formuliert. Antworten oder Zwischenbescheide erscheinen ebenfalls als Nachrichten in einer Konversation. Weitere Informationen zu den Konversationen in iRASFF finden sich im iRASFF-Benutzerhandbuch.

5. EINSTUFUNG

Bevor eine ursprüngliche Meldung validiert wird, stuft die ZKS (oder gegebenenfalls die Verbindungsstelle) die Meldung gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der IMSOC-Verordnung (siehe WI 5.2. „guidance for the classification of a notification“) als RASFF-Meldung (RASFF-Verfahren) oder als „Verstoßmeldung“ bzw. „Betrugsmeldung“ (AAC-Verfahren) ein. Weist die ZKS der Meldung auch eine landesspezifische Einstufung zu, sollte sie dafür sorgen, dass diese nicht mit der gemäß der IMSOC-Verordnung und nach den Kriterien dieser SOP vorzunehmenden Einstufung verwechselt wird.

6. WANN IST EIN LAND ZU KENNZEICHNEN (FLAGGING)?

Vor der Übermittlung oder dem Teilen einer Meldung gibt das meldende Mitglied im Rahmen einer Konversation an, welche anderen Netzmitglieder betroffen sind und reagieren sollen. Diese Netzmitglieder werden dann zur Weiterbehandlung oder zur Kenntnisnahme in einer Konversation gekennzeichnet, je nachdem, ob ein spezifisches Ersuchen für sie eingereicht wird. Die ECCP kann zusätzlich Mitglieder in der Meldung kennzeichnen, etwa bei der Verbreitung einer RASFF-Meldung. Sind z. B. noch nicht alle Empfänger des Produkts bekannt oder sind die Angaben zu den Empfängern nicht klar, kann eine zusätzliche Kennzeichnung jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Weitere Hinweise zur einheitlichen Kennzeichnung von Netzmitgliedern im Zusammenhang mit dem RASFF sind in WI 4.1 enthalten.

ACN-SOP 6: Aufgaben der ECCP

Artikel 24

Überprüfung und Veröffentlichung von Meldungen

(1) Die Kommissionskontaktstelle überprüft die Meldungen auf Folgendes:

- a) Vollständigkeit und Verständlichkeit der Meldung;
- b) Richtigkeit der die Meldung stützenden Rechtsgrundlage; eine unrichtige Rechtsgrundlage ist jedoch, falls ein Risiko festgestellt wurde, kein Grund, eine Meldung nicht zu übermitteln;
- c) ob die Meldung in die Zuständigkeit des RASFF-Netzes fällt;
- d) ob die wichtigsten Informationen in der Meldung in einer Sprache vorliegen, die von der Kontaktstelle des Warn- und Kooperationsnetzes leicht verstanden werden kann;
- e) Einhaltung der vorliegenden Verordnung;
- f) ob bestimmte Unternehmer und/oder Gefahren und/oder Herkunftsländer wiederholt in den Meldungen genannt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Überprüfung von Verstoß-, Betrugs- und Grenzzurückweisungsmeldungen die Buchstaben b, c und e dieses Absatzes.

(3) Nachdem die Kommissionskontaktstelle eine Meldung gemäß Absatz 1 oder 2 überprüft hat, kann sie eine Zusammenfassung der Warn-, Informations-, Grenzzurückweisungs- und Verstoßmeldungen veröffentlichen, die folgende Informationen enthält: Einstufung und Status der Meldung, Erzeugnis und festgestelltes Risiko bzw. festgestellte Risiken, Herkunftsland, Länder, in denen das Erzeugnis vertrieben wurde, meldendes Netzmitglied, Grundlage der Meldung und eingeleitete Maßnahmen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

In dieser SOP wird beschrieben, wie die ECCP die iRASFF-Meldungen überprüft und welche Maßnahmen sie im Anschluss an diese Überprüfung ergreifen kann.

2. EMPFANG VON iRASFF-MELDUNGEN

Für die Übermittlung einer iRASFF-Meldung an die ECCP gibt es drei Möglichkeiten:

- a) durch eine Konversation, bei der die ECCP (automatisch) zur Kenntnisnahme gekennzeichnet wird. Die ECCP überprüft die Meldung.
- b) durch eine Konversation, bei der die ECCP zur Weiterbehandlung gekennzeichnet wird. Die ECCP überprüft die Meldung und beantwortet das Ersuchen in der Konversation.
- c) durch Eskalation der Meldung durch die ZKS als RASFF-Meldung an die ECCP. Die ECCP kontrolliert zunächst, ob die Meldung in die Zuständigkeit des RASFF fällt. Ist dies nach Meinung der ECCP nicht der Fall, informiert sie die ZKS umgehend, indem sie die Eskalation unter Angabe der Gründe ablehnt. Anschließend überprüft die ECCP den Gegenstand und die Einstufung der Meldung und gibt Warnmeldungen und deren Folgemeldungen den Vorrang. Ist die ECCP aufgrund der bereitgestellten Informationen mit der vergebenen Einstufung nicht einverstanden, setzt sie sich (unter Verwendung des Konversationsmoduls in iRASFF) umgehend mit der ZKS in Verbindung, um die notwendigen Klarstellungen einzuholen und zu einer gemeinsamen Auffassung zu den Gründen der Meldung zu gelangen.

3. ÜBERPRÜFUNG DER MELDUNG DURCH DIE ECCP

- (1) Wenn Einstufung und Zuständigkeit geklärt sind, nimmt die ECCP weitere Überprüfungen gemäß Artikel 24 der IMSOC-Verordnung vor. Lassen sich nach Meinung der ECCP bestimmte Punkte im Zusammenhang mit der Meldung verbessern, so vermerkt sie dies bei der Überprüfung in Bezug auf:
 - Rechtsgrundlage
 - Lesbarkeit und Vollständigkeit
 - Risikoevaluierung
 - Einhaltung der IMSOC-Verordnung und dieser SOP
- (2) Die ECCP gibt der ZKS Rückmeldung zu ihrer Überprüfung, um die Meldung oder künftige Meldungen zu verbessern. Überdies kann die ECCP Fragen nach ergänzenden Informationen zu bestimmten Teilen der Meldung hinzufügen, z. B. Analyse, Risikoevaluierung, Rückverfolgbarkeit usw.

- (3) Muss die Meldung leicht verständlich sein, stellt die ECCP eine Übersetzung der Meldung und – im Ausnahmefall – von beigefügten Dokumenten ins Englische bereit.

4. ERSTELLUNG UND VERBREITUNG DER RASFF-MELDUNG

Die ECCP kontrolliert eine wiederholte Nennung der in der RASFF-Meldung aufgeführten Gefahren und Unternehmer auf der Grundlage folgender Kriterien:

- ein Herkunftsland gilt für eine bestimmte Gefahr als wiederholt genannt, wenn die Gefahr innerhalb von sechs Monaten sechsmal oder öfter für dieses Land und diese Produktkategorie gemeldet wurde;
- ein Unternehmer gilt als wiederholt genannt, wenn er innerhalb von drei Monaten dreimal oder öfter gemeldet wurde.

Je nachdem, ob die Meldung über iRASFF, über TRACES oder per E-Mail übermittelt wird, kommt ein anderes Verfahren für die Erstellung und Verbreitung der RASFF-Meldung zur Anwendung.

A. Verfahren per E-Mail

Die ECCP pflegt die wichtigsten Informationen aus der Meldung in englischer Sprache in die RASFF-Datenbank (Microsoft-Zugang) ein, ergänzt durch Informationen, die sich aus der Überprüfung der Meldung ergeben. Die ECCP überprüft die von der ZKS in der Meldung mit einer Kennzeichnung versehenen Länder und stellt sicher, dass die richtigen Länder zur Weiterbehandlung und zur Kenntnisnahme in der Datenbank und in der iRASFF-Meldung gekennzeichnet sind. Am Ende eines Werktags wird allen ZKS eine Tagesübersicht der Meldungen einschließlich der gekennzeichneten Länder und anderer Kurzinformationen zu den an diesem Tag verbreiteten Meldungen zugesandt. Dabei gibt es eine Übersicht für ursprüngliche Meldungen und eine für Folgemeldungen. Wenn iRASFF nicht verfügbar ist, stellt die ECCP PDF-Versionen der iRASFF-Meldungen mit allen angehängten Dokumenten zusammen. Am Ende des Tages erhalten die ZKS eine „tägliche Zip-Datei“ in Teams mit allen Meldungen im PDF-Format. Dennoch kann die ECCP beschließen, Meldungen unmittelbar nach der Erstellung „manuell“ zu verbreiten. Dieses Verfahren wendet sie für alle Warnmeldungen sowie für dringende Folgemeldungen von Warnmeldungen an. Mit dem „manuellen“ Verfahren generiert die ECCP Meldungs-E-Mails und sendet sie sofort an alle ZKS. Diese E-Mails enthalten normalerweise keine Details zu der Meldung im PDF-Format, es sei denn, iRASFF ist nicht verfügbar.

B. Verfahren über iRASFF

- (1) Die ECCP empfängt von den ZKS eskalierte RASFF-Meldungen in ihrer Aufgabenliste sowie über eine von iRASFF generierte Meldungsmail. In Anbetracht der Tatsache, dass noch nicht alle Funktionen des unter Abschnitt A beschriebenen Systems in das iRASFF übernommen wurden, wird die ECCP die Meldungen weiterhin in die RASFF-Datenbank

einpflegen. Die Erstellung einer PDF-Datei, wie unter Abschnitt A beschrieben, erfolgt jedoch nur bei Bedarf, wenn iRASFF offline ist (Backup-Funktion) oder um ein Nichtmitgliedsland zu informieren, das nicht an RASFF Window teilnimmt. Die Weiterentwicklung von iRASFF wird es ermöglichen, das unter Abschnitt A beschriebene System schrittweise zugunsten von iRASFF aufzugeben.

- (2) Wird die Meldung als unvollständig betrachtet, kann die ECCP im Wege einer Konversation ergänzende Informationen in iRASFF anfordern, woraufhin die ZKS die Meldung vervollständigen kann, indem sie eine Folgemeldung eskaliert. Die ECCP kann die Validierung der Meldung verzögern, wenn sie mit bestimmten Teilen der Meldung nicht einverstanden ist und die ZKS auffordert, diese zunächst zu ändern. Außerdem kann die ECCP die Eskalation der Meldung in iRASFF mit entsprechender Begründung ablehnen.
- (3) Nimmt die ECCP in Abstimmung mit dem meldenden Land Bearbeitungen an der Meldung vor, sollte sie diese Änderungen als Folgemeldung ausführen, um vollständige Transparenz über geänderte, hinzugefügte oder entfernte Informationen zu gewährleisten.
- (4) Nachdem die ECCP alle Elemente der Meldung überprüft hat, validiert sie die Meldung in iRASFF. Mit der ECCP-Validierung wird die Meldung allen Netzmitgliedern zugänglich. Nach der Validierung sollte die ECCP mit der Benachrichtigungsfunktion in iRASFF die entsprechenden Länder zur Weiterbehandlung oder zur Kenntnisnahme kennzeichnen (siehe WI 4.1). Gekennzeichnete Länder erhalten eine E-Mail über die Meldung und werden in den Tages- und Wochenübersichten zur Weiterbehandlung oder zur Kenntnisnahme gekennzeichnet.

C. Verfahren über TRACES

- (1) TRACES-NT bietet die Möglichkeit, auf der Grundlage eines abgelehnten GGED einen Meldeentwurf in iRASFF einzufügen. Die ZKS sollte sorgfältig darauf achten, dass die resultierende RASFF-Meldung so vollständig wie möglich ist und mindestens die wesentlichen Informationen umfasst, die jede RASFF-Meldung enthalten sollte: festgestellte Gefahren, Produkt, Chargen und betroffene Unternehmer. Fehlen diese Informationen, sollte sie die Meldung nicht in iRASFF validieren oder eskalieren.

Artikel 25

Entfernen und Ändern von Meldungen

(1) Falls die einzuleitende Maßnahme auf Informationen zu beruhen scheint, die sich als unbegründet erweisen, oder falls die Meldung irrtümlich übermittelt wurde, kann jede Kontaktstelle des Warn- und Kooperationsnetzes

- a) bei einer meldenden Kontaktstelle beantragen, eine Verstoß-, Betrugs- oder Folgemeldung zu entfernen;
- b) bei der Kommissionskontaktstelle beantragen, die Warn-, Informations-, Grenzzurückweisungs- oder Nachrichtenmeldung zu entfernen; hierzu muss die Zustimmung des meldenden Mitglieds vorliegen.

(2) Jede Kontaktstelle des Warn- und Kooperationsnetzes kann mit Zustimmung der meldenden Kontaktstelle Änderungen einer Meldung beantragen.

(3) Eine Folgemeldung gilt nicht als Änderung einer Meldung und darf daher ohne Zustimmung eines anderen Netzmitglieds übermittelt werden, es sei denn, die Einstufung der Meldung wird durch eine solche Folgemeldung geändert.

5. ENTFERNEN EINER IRASFF-MELDUNG

- (1) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der IMSCO-Verordnung kann jedes Netzmitglied aus zwei Gründen beantragen, dass die RASFF-Meldung entfernt wird:
 - a) falls sich die Informationen, auf denen die (einzuleitenden) Maßnahmen beruhen, als unbegründet erweisen oder
 - b) falls die Meldung irrtümlich übermittelt wurde.
- (2) Dem Antrag auf Entfernen der RASFF-Meldung sind hinreichende Belege beizufügen. Sprechen diese Belege dafür, entfernt die ECCP die Meldung mit Zustimmung des meldenden Landes aus dem System.
- (3) Verstoß- oder Betrugsmeldungen können vom meldenden Mitglied jederzeit entfernt werden, es wird jedoch dringend empfohlen, dass das meldende Mitglied den Grund dafür angibt.
- (4) Das Entfernen wird den Netzmitgliedern je nach Art der entfernten Meldung mittels einer Folgemeldung „Entfernen einer ursprünglichen Meldung“ oder „Entfernen einer Folgemeldung“ bekanntgegeben. Diese Folgemeldung zum Entfernen enthält die Begründung für diesen Schritt.

- (5) Falls das Entfernen einer Folgemeldung betroffen ist, sollten die notwendigen Änderungen zu den Informationen in iRASFF in Form einer Folgemeldung hinzugefügt werden. Durch das Entfernen einer Folgemeldung werden die durch diese Folgemeldung hinzugefügten Informationen derzeit nicht automatisch entfernt, weil diese Informationen möglicherweise in späteren Phasen aufgrund der in der zu entfernenden Folgemeldung enthaltenen Informationen hinzugefügt wurden. Dies kann sich in späteren iRASFF-Versionen ändern.
- (6) Falls das Entfernen einer ursprünglichen RASFF-Meldung betroffen ist, wird die Zusammenfassung der Folgemeldung mit der Begründung für das Entfernen über RASFF Window bereitgestellt. Außerdem wird die Folgemeldung anschließend etwaigen von der Meldung betroffenen Nichtmitgliedsländern zur Verfügung gestellt. Das Entfernen einer von der Europäischen Kommission validierten RASFF-Meldung kann nur von der ECCP durch Ändern des Meldungsstatus auf „entfernt“ vorgenommen werden. In iRASFF existiert der Status „entfernt“ aktuell nur für ursprüngliche Meldungen.
- (7) Unmittelbar nach dem Entfernen der Meldung sollten die ZKS dafür sorgen, dass betroffene Unternehmer davon Kenntnis erlangen, wenn dies für sie mögliche Auswirkungen oder Folgen hat.

Artikel 27

Informationsaustausch mit Drittländern

- (1) Betrifft eine Warn-, Informations- oder Grenzzurückweisungsmeldung ein Erzeugnis, das aus einem Drittland stammt oder in einem Drittland vertrieben wird, das keinen Zugang zu iRASFF oder TRACES hat, informiert die Kommission das Drittland ohne ungebührliche Verzögerung.
- (2) Betrifft eine Verstoß- oder Betrugsmeldung ein Erzeugnis, das aus einem Drittland stammt oder in einem Drittland vertrieben wird, das keinen Zugang zu iRASFF oder TRACES hat, kann die Kommission das Drittland informieren.

6. VERBREITUNG VON RASFF-MELDUNGEN AN NICHTMITGLIEDSLÄNDER

- (1) iRASFF bietet noch keine Möglichkeit zur Bereitstellung einer Meldung an ein Nichtmitgliedsland. Die Verbreitung der RASFF-Meldungen basiert auf einem System aus RASFF-Datenbank, iRASFF und RASFF Window, wobei sie bei einigen Ländern nach wie vor per E-Mail erfolgt.²⁷
- (2) Ist in einer RASFF-Meldung als Land, in dem das betreffende Produkt vertrieben wurde oder aus dem das Produkt stammt, ein Land angegeben, das kein Netzmitglied ist, pflegt die ECCP dieses Land in die RASFF-Datenbank ein. Die ECCP gibt die erforderlichen Informationen an betroffene Nichtmitglieder weiter, damit diese Ermittlungen anstellen und Maßnahmen ergreifen können. Diese Informationen werden auch dem Internationalen Netz der Behörden für Lebensmittelsicherheit der WHO (INFOSAN) zur Verfügung gestellt, wenn die Kriterien für eine Mitteilung an INFOSAN erfüllt sind oder wenn die Informationen vom meldenden Land explizit angefordert wurden (siehe WI 3.2). Das Verfahren umfasst die RASFF-Datenbank (E-Mails an die Delegationen der Europäischen Kommission von Nichtmitgliedsländern), iRASFF (Teilen von Meldungen) und RASFF Window (Benutzerschnittstelle für Nichtmitglieder).
- (3) In iRASFF erstellt die ECCP Zusammenfassungen von Folgemeldungen, die für das Nichtmitgliedsland bzw. die Nichtmitgliedsländer von Bedeutung sind, und stellt dem Nichtmitgliedsland bzw. den Nichtmitgliedsländern spezifische Dateien zur Verfügung, die der Meldung beigelegt sind, um seine/ihre Ermittlungen zu erleichtern. Falls erforderlich, sollte die ECCP unnötige oder wirtschaftlich sensible oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen aus den Unterlagen entfernen, bevor sie diese weiterleitet. Zu diesem Zweck lädt die ECCP alle bearbeiteten Dateien der Meldung in iRASFF hoch, sodass sowohl die Originaldatei (die nicht mit Nichtmitgliedern geteilt wird) als auch die bearbeitete Datei (die mit Nichtmitgliedern geteilt wird) in der Meldung enthalten sind.
- (4) Wenn das Land und die Delegation der Europäischen Kommission in dem Land RASFF Window nicht nutzen, werden die PDF-Dateien der ursprünglichen Meldung und ausgewählte Folgemeldungen, die Informationen mit Bedeutung für das betreffende Land enthalten, in der RASFF-Datenbank mit diesem Land verknüpft. Wirtschaftlich sensible oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen werden so weit wie möglich entfernt.

A. Verfahren mit RASFF Window

Nach der Validierung der Meldung durch die ECCP werden die Angaben mit RASFF Window synchronisiert und stehen Nichtmitgliedern mit Anmeldedaten für RASFF Window zur Verfügung. Dort können auch die zuvor von der ECCP geteilten Dateien und Dokumente

²⁷ Für RASFF-Nachrichtmeldungen ist nur das E-Mail-Verfahren verfügbar.

heruntergeladen werden. Bei Auswahl eines Landes als Herkunftsland, Empfängerland oder Niederlassungsland eines Unternehmers werden die Nutzer, die diesem Nichtmitgliedsland angehören, automatisch per E-Mail benachrichtigt. Die ECCP kann sie bei Bedarf auch manuell über iRASFF informieren.

Die ZKS des Nichtmitglieds kontrolliert, wer innerhalb ihrer Struktur Zugang zu RASFF Window hat. Die ZKS kann von dem Nichtmitgliedsland selbst benannt sein; in einigen Fällen ist es die Delegation der Europäischen Kommission in dem entsprechenden Land. Zugelassene Nutzer können sich in RASFF Window einloggen und die neuesten Meldungen herunterladen. Es können nur Meldungen heruntergeladen werden, die ihr Land betreffen.²⁸

Die ZKS ist dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden in ihrem Land über neu eingegangene ursprüngliche und Folgemeldungen zu informieren. In ihrer Antwort auf die Meldungs-E-Mails können die ZKS Informationen über ihre Ermittlungen und die ergriffenen Maßnahmen übermitteln und die Mitgliedsländer um Informationen oder Maßnahmen ersuchen. Gegebenenfalls leitet die ECCP solche Rückmeldungen über das RASFF-Netz als Folgemeldung weiter.

B. Verfahren per E-Mail

Wenn das betreffende Nichtmitgliedsland RASFF Window nicht nutzt oder RASFF Window nicht verfügbar ist, kann die ECCP (sofern notwendig oder sinnvoll) eine E-Mail mit den entsprechenden PDF-Dateien der Meldung aus der RASFF-Datenbank generieren und an die benannte ZKS in diesem Land senden. Ist keine ZKS vorhanden, kann die ECCP die Delegation der Europäischen Kommission im Land ersuchen, die Meldung an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Das Nichtmitgliedsland kann eine Rückmeldung an die SANTE-RASFF-Mailbox senden, die die ECCP als Folgemeldung gemäß dem unter Abschnitt A beschriebenen Verfahren übermitteln kann.

²⁸ Der Zugang wird gewährt, wenn ein Land als Herkunftsland oder Empfängerland eingegeben wird oder wenn ein Unternehmer in diesem Land niedergelassen ist. Es ist wichtig, dass das Land im Abschnitt über die Rückverfolgbarkeit und nicht in einem Freitextfeld angegeben wird.

Artikel 26

Abschluss einer Meldung und Speicherfrist für personenbezogene Daten

- (1) Eine Meldung wird automatisch in iRASFF abgeschlossen, wenn
- a) keine Ersuchen um ergänzende Informationen anhängig sind;
 - b) alle Ersuchen beantwortet wurden; oder
 - c) das letzte Ersuchen nicht innerhalb von 6 Monaten ab Übermittlung beantwortet wurde.
- (2) Personenbezogene Daten zu abgeschlossenen Meldungen dürfen höchstens zehn Jahre gespeichert werden.

7. SCHLIEßEN EINER RASFF-MELDUNG

Insbesondere Warnmeldungen zu einem als ernst eingestuften Risiko sollten auf ergänzende Informationen hin beobachtet werden, die entweder erwartet oder ausdrücklich angefordert werden. Die Kennzeichnung von Ländern zur Weiterbehandlung zeigt an, von welchen Ländern Folgeinformationen erwartet werden. Folgekennzeichnungen werden entsprechen den Regeln in WI 4.1 gesetzt. Nach Eingang der ergänzenden Informationen bewertet die ECCP, ob die Folgekennzeichnung beendet werden kann, wenn keine weiteren Informationen von diesem Land erwartet werden. Sind alle Folgekennzeichnungen aufgehoben, erhält die Warnmeldung den Status „geschlossen“.

8. SCHLIEßEN EINER VERSTOßMELDUNG

Bei einer Verstoßmeldung gibt es keine solche Koordinierung durch die ECCP. Eine Verstoßmeldung gilt als geschlossen, wenn alle Folgekennzeichnungen, die in den verschiedenen Konversationen im Rahmen der Meldung gesetzt wurden, geschlossen sind.

9. WÖCHENTLICHE DURCHSICHT DER iRASFF-MELDUNGEN

Zu Beginn einer neuen Arbeitswoche erstellt die ECCP einen Wochenbericht zur Vorwoche und überprüft die in der Vorwoche verbreiteten RASFF-Meldungen. Wenn notwendig, werden kleine Änderungen in der RASFF-Datenbank vorgenommen, um die Einhaltung der Datenwörterbücher zu gewährleisten und/oder bestimmte Elemente in der RASFF-Meldung klarzustellen. Ebenfalls überprüft werden gekennzeichnete Länder und Ersuchen an die ZKS, und während dieser Durchsicht können weitere Ersuchen an die ZKS gestellt werden. Zu Fragen der ECCP, die Netzmitglieder innerhalb von vier Wochen noch nicht beantwortet haben, werden Erinnerungsmails versandt. Wochen- und Tagesübersichten geben Auskunft über wiederholte Nennungen von Gefahren und Unternehmern in den Meldungen und

darüber, welche Risikoentscheidung die ECCP getroffen hat (die von jener in iRASFF abweichen kann).

Verstoßmeldungen werden einer weniger detaillierten Prüfung unterzogen. Nach Abschluss wird der Bericht über Teams an die ZKS übermittelt. Ein ähnlicher Bericht über Betrugsmeldungen wird dem Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug über iRASFF zur Verfügung gestellt.

Die Kommission (GD AGRI) überprüft wöchentlich die drei Komponenten (EU-Warnungen, INEU, INTC) des Informationssystems für den ökologischen Landbau (Organic Farming Information System, OFIS) und informiert die GD SANTE über OFIS-Fälle, die möglicherweise Folgemaßnahmen im RASFF erfordern. Die GD SANTE führt eine Bewertung durch; wenn eine Meldung an das RASFF erforderlich ist, informiert die GD SANTE die ZKS für das RASFF. Die ECCP überprüft iRASFF auf ökologische/biologische Erzeugnisse und informiert die GD AGRI wöchentlich.

ACN-SOP 7:

Verbreitung der von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen iRASFF-Meldungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

In dieser SOP wird beschrieben, wie die ZKS die Meldungen von der ECCP (RASFF-Verfahren) bzw. wie eine Verbindungsstelle die Meldungen von anderen Verbindungsstellen (AAC-Verfahren) empfangen und wie sie diese an die entsprechenden zuständigen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterleiten können.

2. EMPFANG DER MELDUNGEN

- (1) Eine RASFF- oder Verstoßmeldung mit allen Details wird in iRASFF zur Verfügung gestellt. Je nach Status der Meldung ist sie für Nutzer sichtbar oder nicht. Eine von der ECCP validierte RASFF-Meldung ist für alle Nutzer sichtbar. Eine AAC- oder Betrugsmeldung wird anderen Verbindungsstellen zur Verfügung gestellt, indem die Meldung in einer Konversation geteilt wird.
- (2) Die ECCP informiert alle ZKS direkt per E-Mail über RASFF-Warmmeldungen und dringende RASFF-Folgemeldungen.
- (3) Jede KS oder Verbindungsstelle sollte über mindestens eine iRASFF-Benutzer-ID mit Passwort verfügen. Siehe WI 7.1 für weitere Einzelheiten.
- (4) Meldungen, bei denen ein Netzmitglied gekennzeichnet ist (zur Weiterbehandlung oder zur Kenntnisnahme), werden in seinem Dashboard angezeigt, und es wird eine automatische E-Mail von iRASFF gesendet.
- (5) Die ECCP sendet Tagesübersichten über ursprüngliche RASFF-Meldungen und über RASFF-Folgemeldungen an die Funktionsmailbox der ZKS. Wochenübersichten der RASFF- und Verstoßmeldungen werden über Teams zur Verfügung gestellt. Die Wochenübersicht über Betrugsmeldungen wird über iRASFF im Netz zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug veröffentlicht.

3. FILTERN DER MELDUNGEN

- (1) Die ZKS kann die Meldungen entsprechend der Schwere des Risikos und der nationalen Relevanz filtern und sie vollständig und/oder zusammengefasst (eventuell übersetzt in die Landessprache(n)) an die relevanten zuständigen Behörden/Verbindungsstellen im Land weiterleiten, damit diese beurteilen, welche Maßnahmen einzuleiten sind.

- (2) Die aktuelle Version von iRASFF (4.x) ermöglicht die Zuordnung der „gezeichneten“ Meldungen, die in der Liste „Meldungen zur Weiterbehandlung“ erscheinen, zu ihren iRASFF-Nutzern. Die Nutzer finden diese Meldungen in der Liste „Meldungen zur Weiterbehandlung“, auf die sie antworten oder mit zusätzlichen Informationen oder einer Folgemeldung reagieren müssen. Die ZKS kann Leitlinien oder Anweisungen in Form von übergeordneten Konversationen hinzufügen, sofern die Verbindungsstellen in der Anwendung auf regionaler Ebene konfiguriert wurden.

4. VERBREITUNG DER MELDUNGEN

- (1) Je nach der Struktur der zuständigen Behörden und der Art der Meldung (AAC- oder RASFF-Verfahren) kann die ZKS entweder
- die Meldungen direkt zur entsprechenden Weiterbehandlung an nationale/regionale zuständige Behörden und Kontaktpersonen senden oder
 - Meldungen, die eine Weiterbehandlung benötigen, an benannte Kontaktstellen bei jeder der relevanten Kontrollbehörden für Lebens- und Futtermittel schicken (siehe auch SOP 1). Diese Kontaktstellen sollten mit den Verbindungsstellen identisch sein, die möglicherweise für das AAC-Verfahren eingerichtet wurden.
- (2) Die ZKS sollte dafür sorgen, dass die Meldung je nach Gegenstand bei den entsprechenden nationalen/regionalen zuständigen Behörden und/oder Risikobewertungsstellen eingeht.
- (3) Wie unter Abschnitt 3 Punkt 2 erwähnt, kann die ZKS Meldungen direkt in iRASFF über die Liste „Meldungen zur Weiterbehandlung“ zur Verfügung stellen, sofern die Verbindungsstellen oder Kontaktstellen auf regionaler Ebene konfiguriert sind. Wenn alle Kontaktstellen auf nationaler Ebene konfiguriert sind, gibt es auf nationaler Ebene nur ein gemeinsames Dashboard für alle zuständigen Behörden, was zu Verwirrung oder Fehlern führen könnte.
- (4) Die ZKS sollte eine Funktionsmailbox für den Empfang von Nachrichten zu iRASFF-Meldungen einrichten, die darauf ausgelegt ist, E-Mails von beträchtlicher Größe (mindestens 5 MB) zu empfangen. Die ZKS sollte diese Mailbox während der Bürozeiten betreuen (siehe auch RASFF WI 5.1).
- (5) Die folgenden Tools werden in der Reihenfolge ihrer Präferenz und Wirksamkeit unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Nichtverfügbarkeit von iRASFF (zwecks Betriebskontinuität) empfohlen:
- iRASFF, Hinzufügen von Anweisungen über die in der Meldung verlinkten Konversationen;
 - Intranet oder spezielle Anwendung zur Verbreitung von Anweisungen zusammen mit iRASFF zum Herunterladen von Meldungen;

- Intranet oder E-Mail-Anweisungen in Kombination mit dem Herunterladen von Informationen über RASFF Window, wenn iRASFF nicht verfügbar ist;
- E-Mail, nur wenn iRASFF oder RASFF Window nicht verfügbar sind;
- Telefon, wenn die Übermittlung der Informationen in schriftlicher Form nicht möglich ist.

ACN-SOP 8: Bewertung einer von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder von einer Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangenen Meldung

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese SOP enthält Hinweise für die Bewertung einer RASFF-Meldung, die die ZKS von der ECCP (RASFF-Verfahren) oder eine Verbindungsstelle von einer anderen Verbindungsstelle (AAC-Verfahren) empfangen hat, als Grundlage für die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen einzuleiten und welche Folgeinformationen als Reaktion auf die Meldung zu übermitteln sind.

2. BEWERTUNG DER MELDUNG

- (1) Die ZKS (oder Verbindungsstelle) bewertet jede Meldung, bei der sie gekennzeichnet wurde. Grundsätzlich sollte den RASFF-Meldungen und insbesondere den Warnmeldungen Vorrang eingeräumt werden.

Bei der Bewertung ist, soweit zutreffend, Folgendes zu prüfen:

- (a) die Art der Gefahr oder des Verstoßes;
- (a) die Art des betroffenen Produkts;
- (b) das damit verbundene Risiko unter besonderer Beachtung potenzieller Auswirkungen auf die Verbraucher;
- (c) die Herkunft des Produkts: Land, Name und Anschrift des Herstellers (bzw. Absenders bei fehlendem Hersteller) des verwendeten Verarbeitungsprodukts und/oder Ausgangsstoffs;
- (d) die Art der durchgeführten Kontrolle: amtliche Kontrolle oder Eigenkontrolle von Unternehmen;
- (e) der Vertriebsstatus: möglicher Vertrieb des Produkts unmittelbar im Land oder von einem anderen Land aus, das das Produkt bekanntermaßen erhalten hat;
- (f) Angaben zur durchgeführten Stichprobenahme und Analyse, einschließlich Stichproben-, Labor- (akkreditiert?) und Analyseverfahren (akkreditiert?), Analyseergebnis und Messungenauigkeit für die ursprüngliche Stichprobe und etwaige Gegenproben, Gegenanalyse, Schiedsstichprobe und Schiedsanalyse;
- (g) die eingeleiteten Maßnahmen.

Gehört eine Bewertung der Meldung nicht zu den Aufgaben der ZKS, sind von ihr nur die Buchstaben a und b zu bewerten. Damit kann die ZKS feststellen, an welche zuständige Behörde bzw. an welchen Sachverständigen die Meldung weiterzuleiten ist.

- (2) Enthält die Meldung nicht genügend Informationen für eine vollständige Bewertung oder für die Einleitung effizienter Maßnahmen (z. B. fehlerhafte Anschrift eines Empfängers), fordert die ZKS (oder Verbindungsstelle) folgendermaßen weitere Informationen an:
 - (b) indem sie eine andere Kontakt- oder Verbindungsstelle in einer Konversation im Rahmen der Meldung um Informationen ersucht oder
 - (c) indem sie die zuständige Behörde auffordert, mit dem/den von der Meldung betroffenen Unternehmer(n) in ihrem Hoheitsgebiet Kontakt aufzunehmen.

3. FOLGEMAßNAHMEN

- (1) Ist ein rasches Handeln erforderlich (RASFF-Warnmeldung), sorgt die ZKS dafür, dass die Meldung ohne ungebührliche Verzögerung bei der relevanten zuständigen Behörde innerhalb des Landes eingeht.
- (2) Erfolgte die Meldung im Zusammenhang mit einem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, wird die ZKS unter Umständen relevante epidemiologische und/oder Umweltdaten anfordern, um die notwendigen Folgemaßnahmen in ihrem Land einleiten zu können.
- (3) Wenn eine RASFF-Meldung zur Weiterbehandlung gekennzeichnet ist, sollte die ZKS die zuständige Behörde, die aufgrund der Meldung tätig wird, auffordern, ihr Berichte über das Ergebnis der auf der Grundlage der Meldung eingeleiteten Ermittlungen oder Maßnahmen bereitzustellen, diese Informationen zusammenfassen und sie mittels einer Folgemeldung an die ECCP übermitteln.
- (4) Bei einer Verstoß- oder Betrugsmeldung sollte die ZKS die zuständige Behörde, die die Meldung bearbeitet, auffordern, innerhalb von zehn Werktagen eine Antwort bzw. einen Zwischenbescheid zu dem/den in der Meldung gestellte(n) Ersuchen zu übermitteln (Artikel 104, 105 und 106 der Verordnung über amtliche Kontrollen), es sei denn, die ersuchende Stelle hat eine längere Frist gesetzt.

ACN-SOP 9:

Abrufen von iRASFF-Meldungen; Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese SOP bietet Hinweise dazu, welche Informationen aus iRASFF exportiert/extrahiert werden können, und enthält einige Ratschläge zu bewährten Verfahren für den Umgang mit diesen Informationen. Es werden auch die getroffenen Vorkehrungen beschrieben, mit denen sichergestellt werden soll, dass iRASFF den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang entspricht.

2. INFORMATIONEN, DIE AUS iRASFF EXPORTIERT WERDEN KÖNNEN

Informationen aus iRASFF können derzeit nur aus einzelnen iRASFF-Meldungen exportiert werden:

Mit der Funktion „als PDF drucken“ kann die gesamte Meldung als PDF (einschließlich der Dateianhänge) oder die Meldung auf der Grundlage einer bestimmten Folgemeldung gedruckt werden. Es ist zu beachten, dass stets alle dem Nutzer zur Verfügung stehenden Meldungsfelder als PDF gedruckt werden. Dies bedeutet, dass eine Meldung, die gleichzeitig von Personen gedruckt wird, die verschiedenen Netzmitgliedern oder verschiedenen Ebenen (regional oder national) innerhalb eines Netzmitglieds angehören, je nach Status der in die ursprüngliche Meldung integrierten Folgemeldung(en) unterschiedliche Informationen enthalten kann. Dies gilt auch für die Funktion „als PDF drucken“ für Konversationen. Natürlich können nur die Konversationen, die dem Nutzer zur Verfügung stehen, als PDF gedruckt werden.

Mit einem XML-Export können die Daten in den Feldern der ursprünglichen Meldung, die dem Nutzer zur Verfügung stehen, in eine XML-Datei exportiert werden. Ein XML-Schema kann gegebenenfalls bei der ECCP angefordert werden.

3. HINWEISE ZUM EXPORT VON INFORMATIONEN AUS iRASFF

Im Folgenden wird veranschaulicht, wie die Anforderungen von Artikel 52 Absatz 2 des ALR und von Artikel 8 der Verordnung über amtliche Kontrollen beim Speichern und Abrufen von aus iRASFF extrahierten Informationen außerhalb von iRASFF umgesetzt werden können:

- Nur amtlich bestellte Bedienstete von Behörden der Mitgliedsländer des ACN können auf die Dokumente zugreifen, wenn sie diese für ihre dienstlichen Aufgaben benötigen.
- Die genannten Personen sind darauf hinzuweisen, dass nicht alle Informationen in iRASFF öffentlich bekanntgegeben werden und dass bestimmte Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, vor Offenlegung zu schützen sind. Aspekte der Transparenz und Vertraulichkeit sind in SOP 10 dargelegt.

4. DATENBANKEN

- Für RASFF-Meldungen kann die Anwendung „RASFF Window“ ein nützliches Instrument sein, um Meldungen und Folgemeldungen mittels des bereitgestellten Suchwerkzeugs zu finden. Dieses bietet einige Suchoptionen, die in iRASFF nicht verfügbar sind.
- Die Daten von RASFF Window oder iRASFF können extrahiert und in die Datenbankanwendungen der KS aufgenommen werden. Im Gegensatz zu iRASFF können in RASFF Window Daten aus den Suchergebnissen (Liste der Meldungen) extrahiert werden.

5. VORKEHRUNGEN FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das IMSOC ist im [Register](#) des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission eingetragen. Für Einzelheiten über die Art der Daten und ihre Speicherung wird auf den IMSOC-Eintrag in dem Register des Datenschutzbeauftragten verwiesen.

Nach dem IMSOC-Eintrag in dem Register ist die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen der Kommission und den Netzmitgliedern aufgeteilt, wobei die Kommission für die technische Angemessenheit und Sicherheit sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten der iRASFF-Nutzer und die Netzmitglieder für personenbezogene Daten von Einzelpersonen (z. B. von Unternehmern oder Bevollmächtigten, Laborbetreibern, Inspektoren, anderen Beamten der zuständigen Behörden, die als „betroffene Personen“ bezeichnet werden) verantwortlich sind, die in den iRASFF-Meldungen angegeben sind. Dies wird als „gemeinsame Verantwortlichkeit“ bezeichnet.

Den Netzmitgliedern wird empfohlen, die Eingabe personenbezogener Daten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und solche Informationen so weit wie möglich auf die Felder zu begrenzen, die dafür vorgesehen sind.

Die Nutzer von iRASFF und RASFF Window werden durch die in diesen Anwendungen veröffentlichte Datenschutzerklärung über ihre Rechte informiert. Die Netzmitglieder müssen sicherstellen, dass die Personen, deren Daten in iRASFF gespeichert sind, über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Art der Verarbeitung sowie über ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden Daten informiert werden. Dies sollte spätestens unmittelbar nach der Übermittlung der Informationen an die ECCP in Form einer speziellen Datenschutzerklärung geschehen. Das Muster für eine solche spezielle Datenschutzerklärung und das Verfahren für die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Personen sind zur Verfügung zu stellen.

ACN-SOP 10:

Vertraulichkeitsregeln für iRASFF

Artikel 52 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht

Vertraulichkeitsregeln für das Schnellwarnsystem

(1) Den Mitgliedern des Netzes vorliegende Informationen über Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund von Lebensmitteln und Futtermitteln sind in der Regel in Übereinstimmung mit dem Informationsprinzip nach Artikel 10 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Öffentlichkeit muss in der Regel Zugang zu Informationen über die Identifizierung des fraglichen Produkts, die Art des Risikos und die ergriffenen Maßnahmen haben.

Die Mitglieder des Netzes tragen jedoch dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Bediensteten in hinreichend begründeten Fällen Informationen, die sie für die Zwecke dieses Abschnitts erhalten haben und die ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung unterliegen, nicht weitergeben; hiervon ausgenommen sind Informationen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes öffentlich bekannt gegeben werden müssen, wenn die Umstände dies erfordern.

(2) Der Schutz der Geheimhaltung darf die Weitergabe von Informationen, die für die Wirksamkeit der Marktüberwachung und der Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Lebensmittel und Futtermittel relevant sind, an die zuständigen Behörden nicht verhindern. Behörden, die Informationen erhalten, welche der Geheimhaltung unterliegen, gewährleisten deren Vertraulichkeit gemäß Absatz 1.

Artikel 10 der Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht

Information der Öffentlichkeit

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden unbeschadet der geltenden nationalen oder Gemeinschaftsbestimmungen über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Artikel 8 der Verordnung über amtliche Kontrollen

Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass vorbehaltlich des Absatzes 3 keine Informationen an Dritte weitergegeben werden, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten erworben werden und die nach nationalen oder Unionsvorschriften ihrer Art nach der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Verschwiegenheitspflichten für das Personal und andere Personen gelten, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion, beauftragte Stellen, natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, sowie für amtliche Laboratorien.

(3) Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung von Informationen, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1 unterliegen, besteht und unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist, umfassen solche Informationen auch Informationen, deren Verbreitung Folgendes unterlaufen würde:

- a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits;
- b) dem Schutz der geschäftlichen Interessen eines Akteurs oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- c) den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung.

(4) Bei der Entscheidung, ob ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen besteht, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden unter anderem mögliche Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt und die Art, die Schwere und das Ausmaß dieser Risiken.

(5) Die Verschwiegenheitspflichten gemäß diesem Artikel hindern die zuständigen Behörden nicht daran, Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist, unter folgenden Bedingungen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen:

a) Der betreffende Unternehmer erhält Gelegenheit, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern, die die zuständige Behörde veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen möchte, wobei der Dringlichkeit der Lage Rechnung zu tragen ist und
b) die veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen berücksichtigen die Bemerkungen des betroffenen Unternehmers oder werden mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben.

Artikel 24 der IMSOC-Verordnung

(3) Nachdem die Kommissionskontaktstelle eine Meldung gemäß Absatz 1 oder 2 überprüft hat, kann sie eine Zusammenfassung der Warn-, Informations-, Grenzzurückweisungs- und Verstoßmeldungen veröffentlichen, die folgende Informationen enthält: Einstufung und Status der Meldung, Erzeugnis und festgestelltes Risiko bzw. festgestellte Risiken, Herkunftsland, Länder, in denen das Erzeugnis vertrieben wurde, meldendes Netzmitglied, Grundlage der Meldung und eingeleitete Maßnahmen.

(4) Die Kommission veröffentlicht einen jährlichen Bericht zu den über iRASFF übermittelten Meldungen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

In dieser SOP wird beschrieben, welche Arten von Informationen aus iRASFF unter welchen Umständen zugänglich gemacht werden. Außerdem wird klargestellt, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind und was dabei zu beachten ist.

2. TRANSPARENZ DER iRASFF-INFORMATIONEN

- (1) Nach Artikel 52 Absatz 1 des ALR und Artikel 24 Absatz 3 der IMSOC-Verordnung veröffentlicht die Kommission über RASFF Window eine Zusammenfassung aller Warn-, Informations- und Grenzzurückweisungsmeldungen, aus der Folgendes ersichtlich ist: Art des Produkts, festgestellte Gefahren, Analyseergebnisse, wenn vorhanden, Herkunftsland des Produkts, Vertriebsländer, meldendes Land, Grundlage für die Meldung, eingeleitete Maßnahmen und Vertriebsstatus.
- (2) Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sollten die zuständigen Behörden, wenn ein gemeldetes Produkt ein Risiko für den Verbraucher mit sich bringen kann, je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos dafür Sorge tragen, dass alle notwendigen Informationen veröffentlicht werden, die der Verbraucher benötigt, um das betreffende Produkt zu erkennen. Die Entscheidung über die öffentliche Bekanntgabe dieser Informationen und wo sie zu finden sind sollte in iRASFF gemeldet werden.
- (3) Häufig werden Informationen bezüglich RASFF-Meldungen veröffentlicht, z. B. im Fall von Lebensmittlrückrufaktionen, Pressemitteilungen oder Warnungen für die öffentliche Gesundheit in einem RASFF-Mitgliedsland; sie haben die Absicht, die Verbraucher über die entsprechenden

Feststellungen und gegebenenfalls über die Notwendigkeit einer Rückgabe des/der in der RASFF-Meldung angegebenen Produkts/Produkte zu informieren. Die ECCP hat die Anwendung „RASFF Window“ so gestaltet, dass die RASFF-Meldungen mit dieser Art von Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, verknüpft werden können, insbesondere auf der Seite „Verbraucher“, die einen Überblick über die einzelnen RASFF-Mitgliedsländer bietet. Die ZKS sind aufgerufen, ihre RASFF-Meldungen mit den Hyperlinks zu solchen Informationen zu versehen. Die Verantwortung für die betreffenden Informationen liegt bei der Behörde, der Organisation oder dem Unternehmen, die/das sie bereitgestellt hat.

- (4) Die Netzmitglieder haben die Pflicht und die Verantwortung, unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung über amtliche Kontrollen zu entscheiden, welche Informationen sie veröffentlichen, und deren Richtigkeit zu überprüfen. Bei RASFF-Meldungen werden die Informationen, die sie in bestimmte Felder in iRASFF eingeben, nach der Validierung durch die ECCP in RASFF Window verfügbar. Die Netzmitglieder können dies im öffentlich zugänglichen Teil von RASFF Window überprüfen.
- (5) Es ist angeraten, dass die Mitgliedsländer über angemessene Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die in der Meldung genannten Unternehmer umgehend mit allen Informationen versorgt werden, die sie für die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung des gemeldeten Risikos benötigen, und die es ihnen ermöglichen, der zuständigen Behörde zusätzliche Informationen zu übermitteln bzw. gegebenenfalls ihr Einspruchsrecht gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde zu wahren.
- (6) Die Kommission erstellt und veröffentlicht einen Jahresbericht über die über iRASFF übermittelten Meldungen für jedes Jahr, in dem das System in Betrieb ist.

3. VERTRAULICHKEIT VON iRASFF-INFORMATIONEN

- (1) Die Netzmitglieder dürfen die im öffentlich zugänglichen Teil von RASFF Window bereitgestellten zusammenfassenden Informationen veröffentlichen oder darauf Bezug nehmen, können aber auch gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mehr Informationen an die Öffentlichkeit geben, wenn dies für den Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier notwendig ist.

Diese Notwendigkeit könnte sich ergeben, wenn ein ernstes Risiko im Zusammenhang mit einem in Verkehr befindlichen Lebensmittel, LKM oder Futtermittel festgestellt wurde, das vom Verbraucher erworben wurde oder erworben werden kann, insbesondere, wenn sich ein Unternehmer weigert, die Verbraucher von sich aus zu informieren oder mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Produkte wirksam vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

- (2) Nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Artikel 8 der Verordnung über amtliche Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden in hinreichend begründeten Fällen keine in einer RASFF-Meldung enthaltenen Informationen weitergeben, die der Geheimhaltung unterliegen. Nur wenn es der Schutz der menschlichen Gesundheit erfordert, dürfen derartige Informationen nach Einzelfallprüfung vollständig oder teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass die zuständigen Behörden alle zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder des Tierwohls und der Umwelt notwendigen Informationen bereitstellen sollen, ist es ratsam, Meldungen nicht in vollständigem Umfang an Privatpersonen oder Unternehmer weiterzuleiten, sofern sie nicht unmittelbar von der Meldung betroffen sind. Im letzteren Fall sollten die Behörden dennoch dafür Sorge tragen, dass wirtschaftlich sensible Informationen bzw. Dokumente oder Teile davon, die vom Unternehmer für ein Tätigwerden nicht benötigt werden oder die der Geheimhaltung unterliegen, aus dem übergebenen Exemplar der Meldung entfernt werden. Die Preise sollten auf jeden Fall aus den Dokumenten gestrichen werden, bevor sie einem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Zu den der Geheimhaltung unterliegenden Informationen können folgende gehören:
- (a) Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung über amtliche Kontrollen;
 - (b) Geschäftsunterlagen wie Kunden- oder Empfängerlisten, Inventarverzeichnisse, Rechnungen, Berichte über Eigenkontrollen usw.
 - (c) Dokumente, die Bestandteil des geistigen Eigentums eines Unternehmens sind, wie Rezepturen, Fertigungsdiagramme, Bilder von Verarbeitungsausrüstungen usw.
 - (d) sonstige konkret ausgewiesene Informationen mit hinreichender Begründung, warum sie der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Beantragt eine Bürgerin bzw. ein Bürger die Einsichtnahme in eine iRASFF-Meldung oder ein im Zusammenhang mit einer iRASFF-Meldung ausgetauschtes Dokument, gelten die Regeln für den Zugang zu Dokumenten.²⁹

²⁹ Für die ECCP gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).